



Stadt
Hecklingen
Salzlandkreis

1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans im Teilbereich des OT Groß Börnecke

Fassung: Vorentwurf
Stand: August 2022

Begründung mit Umweltbericht

Planverfasser im Auftrag der Photovoltaikgesellschaft UG Halle (haftungsbeschränkt)

Dipl.- Ing. Nathalie Khurana
Landschaftsarchitektin
AK LSA 1601-02-1-c

Landschaftsarchitektur, Stadt- und Dorfplanung
Lindenstraße 22 06449 Aschersleben



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Rechtsgrundlagen.....	4
2. Einführung – Planungsanlass.....	4
3. Begründung.....	5
4. Unmittelbar angrenzende Flächennutzungen.....	6
5. Belange und sonstige Erfordernisse der Raumordnung	6
5.1 Landesplanung.....	6
5.2 Regionalplanung.....	7
6. Belange des Verkehrs und der technischen Infrastruktur.....	9
6.1 Öffentlicher Personennahverkehr	9
6.2 Verkehrserschließung.....	9
6.3 Elektroenergieversorgung	9
6.4 Gasversorgung	9
6.5 Fernmeldeversorgung.....	9
6.6 Trinkwasserversorgung.....	9
6.7 Abwasserentsorgung.....	10
6.8 Löschwasserversorgung.....	10
6.9 Müll- und Abfallentsorgung.....	10
7. Belange des Bodenschutzes, der Geologie und des Bergwesens	10
8. Belange des Denkmalschutzes.....	11
9. Belange des Brand und Katastrophenschutzes	12
10. Belange des Gewässerschutzes	13
11. Belange der Landwirtschaft.....	13
12. Belange des Immissionsschutzes.....	14
13. Belange des Natur-und Umweltschutzes, Umweltbericht.....	16
13.1 Anlass der Umweltprüfung.....	16
13.2 Planungsvorgaben, Planungsziele, Planinhalt.....	16
13.3 Relevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung im Plan.....	17
13.3.1 Übergeordnete Fachgesetze.....	17
13.3.1.1 Baugesetzbuch.....	17
13.3.1.2 Naturschutzgesetzgebung und Schutzgebiete.....	19
13.3.1.3 Wasser-, Wasserhaushalts- und Bodenschutzgesetz.....	40
13.3.1.4 Immissionsschutzgesetz.....	41
13.3.2 Fachplanungen.....	42
13.3.2.1 Landesplanung.....	42
13.3.2.2 Regionalplanung.....	44
13.3.2.3 Landschaftsplanung.....	46
13.3.2.4 Flächennutzungsplan.....	46
13.3.2.5 Bebauungsplan.....	47
13.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.....	47
13.4.1 Schutzgut Mensch.....	48
13.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere, Artenschutz.....	48
13.4.3 Schutzgut Boden.....	52
13.4.4 Schutzgut Wasser.....	53
13.4.5 Schutzgut Klima / Luft.....	54
13.4.6 Schutzgut Landschaftsbild.....	55
13.4.7 Schutzgut Kultur - und sonstige Sachgüter.....	56



	Seite
13.4.8 Erfordernisse des Klimaschutzes	57
13.4.9 Wechselwirkungen	58
13.5 Betrachtete Planungsvarianten	59
13.6 Entwicklung des Umweltzustandes ohne Änderung des Flächennutzungsplans	59
13.7 Maßnahmen zur Minimierung, zum Ausgleich und zum Ersatz	59
13.8 Rückumwandlung der Fläche	59
13.9 Technische Verfahren, fehlende Daten	60
13.10 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	60
14. Allgemein verständliche Zusammenfassung	60
15. Quellennachweis	62

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	17/18
Tabelle 2	Ausgewählte Insektenarten des NSG	22
Tabelle 3	Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen	58

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“ LSG0025ASL	24
Abb. 2	Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“ LSG0025ASL, Ausschnitt	27
Abb. 3	FFH-Gebiet FFH0172LSA „Bode und Selke im Harzvorland“	35
Abb. 4	FFH-Gebiet FFH0241LSA „Weinberggrund bei Hecklingen“	36
Abb. 5	FFH-Gebiet FFH0102LSA „Salzstelle bei Hecklingen“	38



1. Rechtsgrundlagen

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5, des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 2694),
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) m.W.v. 30.04.2022
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802),
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (GVBl. LSA, S. 660),
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, genehmigt am 29. Mai 2006; 2. Entwurf Regionaler Entwicklungsplan für die Region Magdeburg (Beschluss vom 29. September 2020),
- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2011, S. 160) in Kraft getreten am 12. März 2011,
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908),
- Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA), vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306),
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in Kraft getreten am 01.07.2014, zuletzt geändert durch Artikel Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100),
- Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5, 8, 20, 28, 40, 49 und 52 geändert, § 37 neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA, S. 187, 188),
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026),
- Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie vom 20. Mai 2020 (BGBl. I, S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 7 Gesetz vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 2694).

2. Einführung - Planungsanlass

Für den OT Groß Börnecke liegt seit 09.07.1998 ein rechtskräftiger (Teil-)Flächennutzungsplan vor.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die vorgesehene Fläche des Plangebietes als:

- Landschaftsschutzgebiet „Bodenniederung“
- Fläche für Wald mit der Zweckbestimmung Erholungswald,



- Fläche für Abgrabungen oder der Gewinnung von Bodenschätzen – Braunkohlevorkommen,
- Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind sowie Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

ausgewiesen.

Nordwestlich und nordöstlich des Plangebietes sind flächig Naturdenkmale (ND) eingetragen. Diese, Stand 1998, eingetragenen Naturdenkmale sind als archäologische Fundplätze beschrieben. Derzeit kann hierzu noch keine weitere Aussage getroffen werden

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 die Aufstellung der 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans OT Groß Börnecke im Teilbereich Groß Börnecke beschlossen. Der Beschluss wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Salzlandkreises Nummer 09 vom 23. Februar 2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Vorentwurf der 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht wurden vom Stadtrat der Stadt Hecklingen am . .2022 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die öffentliche Auslegung fand vom . .2022 bis . .2022 statt.

Mit dem Schreiben vom . .2022 wurden die Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden zur Stellungnahme aufgefordert.

Im weiteren Verlauf sind folgende Verfahrensschritte zu durchlaufen:

- Annahme und Billigung des Entwurfes und Beschluss zu dessen öffentlichen Auslegung,
- Öffentliche Auslegung des Entwurfs und Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden,
- Abwägungsbeschluss und Erstellung der Genehmigungsfassung,
- Einreichung zur Genehmigung,
- Genehmigung u. U. mit Auflagen und Hinweisen,
- Ausfertigung und Bekanntmachung.

3. Begründung

Es ist beabsichtigt, in der Gemarkung Groß Börnecke Flurstücke 22/1 (tlw.), 234/26 (tlw.), 406/24 (tlw.) und 27/1 (tlw.) Flur 3, eine Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Solarstrom nach Vorgaben des Erneuerbare - Energien - Gesetzes (EEG) zu errichten. Es liegt ein konkretes Bauvorhaben des Vorhabenträgers – Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) vor, zu dem im Parallelverfahren ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird.

Die Verkehrserschließung erfolgt über den Feldweg, welcher von der öffentlichen Kreisstraße K 1306 abzweigt.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die vorgesehene Fläche als:

- Landschaftsschutzgebiet „Bodenniederung“
- Fläche für Wald mit der Zweckbestimmung Erholungswald,
- Fläche für Abgrabungen oder der Gewinnung von Bodenschätzen – Braunkohlevorkommen,
- Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind



sowie Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind ausgewiesen.

Nordwestlich und nordöstlich des Plangebietes sind flächig Naturdenkmale (ND) eingetragen. Diese, Stand 1998, eingetragenen Naturdenkmale sind als archäologische Fundplätze beschrieben. Derzeit kann hierzu noch keine weitere Aussage getroffen werden.

Der Geltungsbereich der 1. Teiländerung umfasst ca. 9,82 ha (98.251 m²).

Die 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke ist notwendig, um das Planungs- und Baurecht für die beabsichtigte Photovoltaikanlage im Parallelverfahren eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Groß Börnecke“ (gem. EEG) zu schaffen. Für die Darstellung und Einarbeitung des im Parallelverfahren zu entwickelnden Bebauungsplanes in den Teilflächennutzungsplan ist die 1. Teiländerung erforderlich.

Es handelt sich um eine im Südosten der Ortslage des Ortsteils Groß Börnecke gelegene, zurzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche. Südlich des Plangebietes verlaufen parallel nebeneinander die Kreisstraße K 1306 und die Bahnlinie Staßfurt - Egel, die als Fläche für Bahnanlagen ausgewiesen ist.

Bei der Fläche handelt es sich um eine Fläche im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 c) EEG 2021, „die zum Zeitpunkt der Beschluss über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lang, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll.“

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“. Der Antrag auf Herauslösung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist in Bearbeitung.

4. Unmittelbar angrenzende Flächennutzungen

Das Plangebiet wird umgrenzt durch:

- Im Norden: Landwirtschaftliche Nutzfläche,
- Im Osten: Landwirtschaftliche Nutzfläche,
- Im Süden: Kreisstraße K 1306 und die Bahnlinie mit breitem Ruderalstreifen und
- Im Westen: Landwirtschaftliche Nutzfläche.

5. Belange und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

(Vorbehaltlich der Stellungnahmen: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Halle v.2022; Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt v.2022, Salzlandkreis v.2022, und Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg v.2022)

Durch die Änderung der Flächennutzung als sonstiges Sondergebiet gegenüber den im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Nutzungen werden die Ziele der Raumordnung nicht verletzt. Die vorliegende 1. Teiländerung, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im OT Groß Börnecke, ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

5.1 Landesplanung

Im rechtskräftigen Landesentwicklungsplan 2010 sind für den Raum OT Groß Börnecke folgende raumordnerische Festsetzungen getroffen.



Vorranggebiet für Hochwasserschutz

Es handelt sich hierbei um die Überschwemmungsgebiete der „Bode“.

Das vorgesehene Plangebiet ist von dieser Festsetzung nicht betroffen, da es sich südlich der ausgewiesenen Gebiete befindet und das Vorranggebiet nicht berührt wird.

Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft

Es handelt sich hierbei um das Gebiet Nr. 4 um „Staßfurt-Köthen-Aschersleben“. Nr. 2 im 2. Entwurf des REP Magdeburg.

Das vorgesehene Plangebiet ist von dieser Festsetzung insofern betroffen, als dass hier eine landwirtschaftliche Nutzung besteht. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für Wald mit der Zweckbestimmung Erholungswald, als Fläche für Abgrabungen oder der Gewinnung von Bodenschätzen – Braunkohlevorkommen, sowie als Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind sowie Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind ausgewiesen wurden. Auf der Fläche befindet sich keine Altlast. Durch die Nutzung ist das natürliche Bodengefüge an diesem Standort gestört. Die Fläche wird zwar ackerbaulich genutzt, ist aber durch die unmittelbare Nachbarschaft einer Kreisstraße K 1306 und Bahngleise der Strecke Staßfurt - Egelu als eine Fläche im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) EEG 2021 einzustufen. Die geplante Nutzung widerspricht nicht den Zielen des Landesentwicklungsplans.

Nach der temporären, voraussichtlich über 30 Jahre erfolgten Nutzung, werden alle Installationen der Freiflächen-Photovoltaikanlage vollständig zurück gebaut und die Fläche in ihren ursprünglichen Zustand zurück versetzt. Die Fläche steht dann vollumfänglich wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße

Unmittelbar südlich des Plangebietes führt die Kreisstraße K 1306, welche im Westen, im Hecklinger Ortsteil Schneidlingen an die L 180 aufbindet.

Das vorgesehene Plangebiet beeinträchtigt in keiner Weise diese Festsetzung und wird davon nicht berührt.

5.2 Regionalplanung

Seit 2007 gehört der Salzlandkreis bestehend aus den ehemaligen Landkreisen Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt zur Planungsregion Magdeburg. Der rechtswirksame Regionale Entwicklungsplan Magdeburg vom 17.05.2006 beinhaltet lediglich den Landkreis Schönebeck. Seit der Fassung 1. Entwurf werden nunmehr zusätzlich die ehemaligen Landkreise Aschersleben und Bernburg mit einbezogen, die bis dahin der Planungsregion Harz angehörten.

Im Folgenden werden die Vorgaben des rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplans Harz und die der Fassung 2. Entwurf vom 29.09.2019 des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg beschrieben und erläutert und wenn erforderlich gegenüber gestellt.

Im seit 24. Mai 2009 rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplan Harz und im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg vom 29. September 2019 sind folgende Ziele und Grundsätze für den Ortsteil Groß Börnecke der Stadt Hecklingen festgelegt, die zu berücksichtigen sind.

Zentralörtliche Gliederung

Im rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplan Harz und im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg ist der Stadt Hecklingen und dem OT Groß Börnecke keine



zentralörtliche Funktion zugewiesen. Sie liegen im räumlichen Verflechtungsbereich zum Mittelzentrum Stadt Staßfurt.

Vorranggebiet für Hochwasserschutz

Im Norden des Plangebietes erstreckt sich das Vorranggebiet für Hochwasserschutz I Bode (einschließlich Holtemme).

Das Plangebiet ist davon nicht betroffen.

Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft

Nordwestlich bis östlich des Plangebietes erstreckt sich das Vorbehaltsgebiet 2 – Gebiet um Staßfurt – Köthen – Aschersleben, Nr. 4 im REP Harz.

Das Plangebiet ist ein Teil des festgesetzten Vorbehaltsgebiets. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar nördlich der parallel laufenden Trassen der Kreisstraße K 1306 und der Bahngleise Staßfurt - Egelin und erfüllt die Kriterien des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) EEG 2021. Bei den Vorbehaltsgebieten handelt es sich um noch nicht endgültig abgewogene Zielsetzungen. Die unmittelbare Nachbarschaft einer Landesstraße und einem Schienenweg bedeutet für das Plangebiet eine Vorbelastung hinsichtlich der Eignung für gesunde Agrarproduktion.

Nach der temporären, voraussichtlich über 30 Jahre erfolgten Nutzung, werden alle Installationen der Freiflächen-Photovoltaikanlage vollständig zurück gebaut und die Fläche in ihren ursprünglichen Zustand zurück versetzt. Die Fläche steht dann vollumfänglich wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

Hierzu zählen die Lößtälchen im Raum Hecklingen (25).

Das Vorbehaltsgebiet erstreckt sich südlich bis westlich der Ortslage Hecklingen. Das Plangebiet tangiert das Vorbehaltsgebiet nicht.

Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung

Unter Nr. 5 ist das Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung Groß Börnecke festgeschrieben.

Das Vorbehaltsgebiet erstreckt sich südlich und westlich der Ortslage von Groß Börnecke. Dieses Wasserschutzgebiet wurde im Jahre 2000 aufgehoben. Grundwasservorkommen in guter Qualität sind zur Absicherung einer verbrauchernahen Versorgung unverzichtbar. Gemäß G 147 sollen in den Vorbehaltsgebieten mit derzeit nicht genutzten Wasservorkommen die fachtechnischen Voraussetzungen zur Gewährleistung einer Not- bzw. Ersatzwasserversorgung der Bevölkerung vorgehalten werden. Das Plangebiet befindet sich nicht in diesem Vorbehaltsgebiet.

Verkehr

Die regional bedeutende Bahnstrecke Staßfurt – Egelin verläuft südlich entlang des Plangebietes.

Das Plangebiet wird keine negativen Auswirkungen haben.

Die Kreisstraße K 1306 (Hecklingen-Groß Börnecke- Schneidlingen) mit regionaler Bedeutung verläuft südlich des Plangebietes.

Das Plangebiet beeinträchtigt den Verlauf der Straße mit regionaler Bedeutung nicht. Der Verkehr hat wohl Auswirkungen auf die gegenwärtige landwirtschaftliche Produktion, in dem die Produktion den Abgas- und Staubemissionen durch den Verkehr ausgesetzt ist.

Für die Stadt Hecklingen liegt kein Gesamtstandortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor.



6. Belange des Verkehrs und der technischen Infrastruktur

6.1 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Durch die geplante Änderung der Flächennutzung, ist weder eine zusätzliche Versorgung noch Bedienung durch den ÖPNV erforderlich. Der vorhandene Linienbestand sowie die Haltestellen werden nicht beeinträchtigt.

6.2 Verkehrserschließung

(Vorbehaltlich der Stellungnahme: Salzlandkreis v. . . .2022)

Die Erschließung des geplanten sonstigen Sondergebietes erfolgt vom durch das Gebiet verlaufenden Feldweg, der sich von der Kreisstraße K 1306 abzweigt. Er trennt das Plangebiet in zwei ungleich große Teile.

6.3 Elektroenergieversorgung

(Vorbehaltlich der Stellungnahmen: 50Hertz Transmission GmbH Berlin v. . . .2022, Avacon AG v. . . .2022, Bundesnetzagentur v. . . .2022)

Die deutschen Netzbetreiber sind zurzeit durch die seit 01.01.2009 geltenden Gesetze verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen und Grubengas bzw. von Strom in Kraft-Wärme-Kopplung vorrangig an ihre Netze anzuschließen und den darin erzeugten Strom vorrangig in ihre Netze abzunehmen, zu übertragen und zu vergüten.

Die für die Bearbeitung von Anschlussbegehren erforderlichen Schritte und der Zeitplan sind vom Vorhabenträger zu sichern.

6.4 Gasversorgung

(Vorbehaltlich der Stellungnahme: Erdgas Mittelsachsen GmbH v. . . .2022)

Die Stadt Hecklingen bzw. der OT Groß Börnecke sind gastechnisch durch das Unternehmen Erdgas Mittelsachsen GmbH erschlossen.

Die Anlagen des Unternehmers genießen Bestandsschutz. Notwendige Aufwendungen/Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren.

Das Plangebiet selbst benötigt keinen Gasanschluss.

6.5 Fernmeldeversorgung

(Vorbehaltlich der Stellungnahme: Deutsche Telekom v. . . .2022, Bundesnetzagentur v. . . .2022)

Die fernmeldetechnische Versorgung wird durch Telekom gesichert. Die Stadt Hecklingen bzw. der OT Groß Börnecke sind bedarfsgerecht mit telekommunikationstechnischen Anlagen versorgt.

Das Fernmeldenetz ist grundhaft ausgebaut.

6.6 Trinkwasserversorgung

(Vorbehaltlich der Stellungnahme: Salzlandkreis v. . . .2022; WAZV „Bode-Wipper“ v. . . .2022)

Die Stadt Hecklingen bzw. der OT Groß Börnecke werden komplett durch vom Wasserwerk Colbitz geliefertes Trinkwasser versorgt. Das Versorgungsgebiet ist trinkwasserseitig zu 100 % erschlossen.

Im sonstigen Sondergebiet „Freiflächen – Photovoltaikanlage“ sind keine Wassergewinnungs-, Wasseraufbereitungs- und Wasserverteilungsanlagen des WAZV „Bode-Wipper“ vorhanden.

Das Plangebiet selbst braucht keinen Trinkwasseranschluss.



6.7 Abwasserentsorgung

(Vorbehaltlich der Stellungnahmen: Salzlandkreis v. . .2022; WAZV „Bode-Wipper“ v. . .2022)

Die Anlage selbst erfordert keine Schmutzwasserentsorgung.

Eine Niederschlagswasserentsorgung ist nicht erforderlich, da das Niederschlagswasser wie bisher versickert bzw. in einen bereits vorhandenen geeigneten Vorfluter abgeleitet wird.

6.8 Löschwasserversorgung

(Vorbehaltlich der Stellungnahmen: Salzlandkreis v. . .2022; WAZV „Bode-Wipper“ v. . .2022)

Die Stadt Hecklingen hat gemäß § 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz (BrSchG LSA) für die Bereitstellung des erforderlichen Löschwassers Sorge zu tragen.

In wieweit eine Löschwasserversorgung erforderlich wird, kann erst nach Vorliegen der Stellungnahmen und nach vertiefenden Kenntnissen der Art der Photovoltaikanlage festgestellt werden.

6.9 Müll- und Abfallentsorgung

(Vorbehaltlich der Stellungnahme: Salzlandkreis v. . .2022)

Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Abfallentsorgungsfirmen im Auftrag des Salzlandkreises auf der Grundlage der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der geltenden Fassung. Müll und Abfall im Plangebiet ist während des Betriebes nicht zu erwarten.

Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 7 Abs.2, 4 KrWG). Die Abfälle, die nicht verwertet werden, sind nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zugelassenen Entsorgungsanlagen anzudienen (§ 15 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1 KrWG). Abfälle zur Verwertung sowie zur Beseitigung sind getrennt zu halten und zu behandeln, es gilt das Vermischungsverbot (§ 9 u. § 15 Abs. 3 KrWG).

Für die Verwertung mineralischer Abfälle sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ (LAGA M 20) zu beachten.

7. Belange des Bodenschutzes, der Geologie und des Bergwesens

(Vorbehaltlich der Stellungnahmen: Salzlandkreis v. . .2022; Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Halle v. . .2022)

§1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes Bodenschutzgesetz [Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)] vom 24.02.2012 (GVBl. LSA S. 214) in der derzeit geltenden Fassung beinhaltet als Vorsorgegrundsatz den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Vorsorglich wird darauf verwiesen, dass nach § 4 des BBodSchG sich jeder, der auf dem Boden einwirkt, so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen i. S. dieses Gesetzes nicht hervorgerufen werden.

Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Bei der Fläche des Geltungsbereiches handelt es sich um eine Fläche im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) EEG 2021.

Bei Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden infolge Versiegelung sind geeignete Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Versiegelung, Verlust oder anderweitige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden sind nur durch Maßnahmen auszugleichen, die eine Sicherung oder Verbesserung



der Funktionen des Bodens gemäß §2 BBodSchG darstellen. Solche Maßnahmen könnten beispielsweise darin bestehen, vorhandene inner- oder außerhalb des Plangebietes liegende versiegelte Flächen zu entsiegeln oder in landwirtschaftlicher Nutzung verbleibende Bodenflächen in ihrer Funktionserfüllung zu sichern durch Anlage von Baumreihen zur Verminderung der Winderosion. Linienförmige Anpflanzungen, vor allem wenn sie quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden, sind wichtige Bestandteile des strukturierten Winderosionsschutzes. Auf diese Weise lässt sich die Bodenfunktionsbeeinträchtigung auf den zu bebauenden Flächen ausgleichen durch Bodenfunktionsicherung auf den in landwirtschaftlicher Nutzung verbleibenden Flächen infolge stärkeren Erosionsschutzes; diese Maßnahme ist außerdem zur Strukturierung der Landschaft geeignet.

Nach dem vorliegenden Kenntnisstand ist das Plangebiet von keiner Altlastverdachtsfläche im Sinne von § 2 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz des Bodens – Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) betroffen.

Grundwasserstände sind im Rahmen von Baugrunduntersuchungen für konkrete Baumaßnahmen zu erkunden.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen nicht vor.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bergbaugesetzes unterliegen, werden nach dem vorliegenden Kenntnisstand durch das Plangebiet nicht berührt. Die in der Gemarkung erteilten Bergbaubewilligungen berühren das Plangebiet in keiner Weise.

Sollten bei eventuellen Gründungsarbeiten Anzeichen auf das Vorhandensein von bergmännischen Anlagen (Schächte, Lichtlöcher) angetroffen werden, ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen umgehend zu informieren.

8. Belange des Denkmalschutzes

(Vorbehaltlich der Stellungnahmen: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Halle v. . . .2022; Salzlandkreis v. . . .2022)

Im Bereich des Plangebietes ist nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand ein archäologischer Fundplatz bekannt. Dieser sowie weitere archäologische Fundplätze sind im Teilflächennutzungsplan des OT Groß Börnecke Stand 1998 verzeichnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Bodeneingriffe tiefer als 0,30 m gemäß § 14 (1) Denkmalschutzgesetz LSA (DenkmSchG LSA) vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368) in der derzeit gültigen Fassung der Genehmigung bedürfen. Im Bereich des Bodendenkmals werden in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt ggf. oberirdisch aufgelegte Betonfundamente anstelle der Ramppfähle verwendet, um einen Bodeneingriff zu vermeiden.

Nach der temporären, voraussichtlich über 30 Jahre erfolgten Nutzung, werden alle Installationen der Freiflächen-Photovoltaikanlage vollständig zurück gebaut und die Fläche in ihren ursprünglichen Zustand zurück versetzt. Die Fläche steht dann vollumfänglich wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Die archäologischen Fundplätze / Bodendenkmalbereiche werden nicht berührt, weder in der Nutzungsphase der Freiflächen-Photovoltaikanlage noch beim Rückbau dieser.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Bodeneingriffen archäologische Kulturdenkmale angetroffen werden. Die ausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen



Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9,3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

9. Belange des Brand- und Katastrophenschutzes

(Vorbehaltlich der Stellungnahme: Salzlandkreis v. . 2022)

Die Stadt Hecklingen als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Hecklingen ist nach § 2 (1) und (2) Nr. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet zuständig und hat für eine ausreichende Löschwasserversorgung in ihrem Gebiet, so auch im Ortsteil Groß Börnecke der Stadt Hecklingen, zu sorgen. Der von der Stadt bereitzustellende Grundschutz an Löschwasser ist zu gewährleisten.

Dazu ist auch insbesondere die Einhaltung des Zeitkriteriums nach § 2 Abs. 2 BrSchG durch die örtlich zuständige Feuerwehr zu gewährleisten.

Durch die Stadt Hecklingen ist zu prüfen, ob sich durch die Maßnahmen Änderungen oder Anpassungen in der für die Freiwillige Feuerwehr Hecklingen erlassenen Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) ergeben. Sollten in dieser AAO überörtliche Kräfte enthalten sein, so sind diese ebenso einzubeziehen.

Aus der Sicht des Brandschutzes sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Um der Feuerwehr einen gefahrlosen Einsatz zu ermöglichen, sind technische Lösungen, wie z. B. der Einbau von DC-Freischaltern umzusetzen. Dadurch ist die Möglichkeit zu schaffen, bei Bedarf die Stromerzeugung sektorenweise abzuschalten.
- In Anlehnung an die DIN 14095 ist für die Freiflächenanlage ein Feuerwehrplan zu erstellen.
- Die Zufahrtsmöglichkeit für die Feuerwehr zu den Anlagen ist jederzeit zu gewährleisten. Der Einbau einer Feuerwehrschießung ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Gefahr des Entzündens der Module sowie der Gestelle besteht nicht.

Innerhalb der Transformatorenstationen befindet sich Öl, von dem im Hinblick auf eine mögliche Entzündung eine Brandgefahr ausgehen kann. Die Brandlast der übrigen in den Wechselrichter-/Transformatorenstationen eingebauten Anlagenteile (Wechselrichter etc.) ist gering, so dass für diese Anlagenteile von einer insgesamt geringen Brandintensität auszugehen ist. Auf den Einsatz von Löschwasser im Brandfall bei elektrischen Anlagen wird verzichtet. Außerdem entsteht für Feuerwehreinsatzkräfte die Hauptgefährdung durch die Entwicklung toxischer Gase und durch herabfallende Bauteile, die einen elektrischen Schlag verursachen können.

Eine Ausbreitung eines potenziellen Brandes nach außen auf die Freifläche ist nicht zu erwarten. Im Falle eines Brandes kann die Station somit kontrolliert abbrennen, ohne dass ein Übergreifen der Flammen auf die Freifläche zu erwarten ist.

Die örtliche Feuerwehr kann auf Wunsch mit der Fertigstellung der Anlage mit den Anlagenbestandteilen vertraut gemacht und in die Örtlichkeit sowie die für eine Brandbekämpfung relevanten Bestandteile der Anlage eingewiesen werden.

Für die Photovoltaikanlage wird ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt und mit dem Amt für Brand- u. Katastrophenschutz und Rettungswesen („BKR“) abgestimmt.



Zuständig für die Aufgaben nach Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 27. April 2005 (GVBl. LSA S. 240) sind gemäß § 8 Nr. 1 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg.

Nach den bisherigen Erkenntnissen über eine Belastung der aufgeführten Fläche mit Kampfmitteln ist davon auszugehen, dass bei den beabsichtigten Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Kampfmittel jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden können. Sollte es bei der Bauausführung zu einem Kampfmittelfund kommen bzw. kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen bzw. anderer erdeingreifender Vorhaben im Plangebiet sind Einzelanfragen zu möglichen Kampfmittelbelastungen zu stellen. Dann sind konkrete Aussagen zur eventuellen Belastung mit Kampfmitteln möglich.

10. Belange des Gewässerschutzes

(Vorbehaltlich der Stellungnahme: Salzlandkreis v. . . .2022; WAZV „Unterhaltungsverband „Selke/Obere Bode“ v. . . .2022; Unterhaltungsverband „Untere Bode“ v. . . .2022)

Gemäß § 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können (auch Grundwasser), die nach Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.

Das Plangebiet befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet, das Wasserschutzgebiet wurde im Jahre 2000 aufgehoben, und auch nicht in einem durch Verordnung festgelegten Überschwemmungsgebiet.

Durch die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände sind keine schädlichen Auswirkungen auf das Sickerwasser zu erwarten.

Es sind auch keine Auslöseschwellen sowie Grundwasser-Messstellen durch die zuständige Behörde festgelegt worden.

Soweit während der Errichtung der Photovoltaikanlage wider Erwarten Grundwassermessstellen auf dem Gelände festgestellt werden, sind diese entsprechend zu sichern und zu erhalten.

11. Belange der Landwirtschaft

(Vorbehaltlich der Stellungnahme: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte v. . . .2022)

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit Stand 1998 ist das Plangebiet als:

- Landschaftsschutzgebiet „Bodenniederung“
- Fläche für Wald mit der Zweckbestimmung Erholungswald,
- Fläche für Abgrabungen oder der Gewinnung von Bodenschätzen – Braunkohlevorkommen,
- Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind



sowie Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind ausgewiesen.

Im rechtskräftigen Landesentwicklungsplan 2010 sind für den Raum OT Groß Börnecke liegt das Plangebiet im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft - Gebiet Nr. 4 um „Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ und Nr. 2 im 2. Entwurf des REP Magdeburg.

Bei der Fläche handelt es sich um eine Fläche im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 c) EEG 2021, „die zum Zeitpunkt der Beschluss über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lang, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll.“

Die Belange der Landwirtschaft sind durch die geplante Änderung berührt, da die Fläche des Plangebietes bisher landwirtschaftlich genutzt wurde. Die im Osten, Westen und Norden angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen werden durch eine Freiflächen – Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt. Im Süden verlaufen unmittelbar an der Grenze des Geltungsbereiches die Trassen der Kreisstraße und der Bahn. Dahinter befinden ebenfalls landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Nach der temporären, voraussichtlich über 30 Jahre erfolgten Nutzung der Fläche, werden alle Installationen der Freiflächen-Photovoltaikanlage vollständig zurück gebaut und die Fläche in ihren ursprünglichen Zustand zurück versetzt. Die Fläche steht dann vollumfänglich wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

12. Belange des Immissionsschutzes

(Vorbehaltlich der Stellungnahme: Salzlandkreis v. . .2022)

Es wird davon ausgegangen, dass von der Photovoltaikanlage keine Emissionen ausgehen, die zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führen.

Lärm:

Von der Photovoltaikanlage selbst und deren Nebenanlagen gehen keine Lärmemissionen aus, die für die angrenzenden Nutzungen zu Beeinträchtigungen führen könnten. Da derartige Anlagen unsensibel gegenüber Lärmimmissionen sind, führt dies ebenfalls nicht zu möglichen Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten der angrenzenden Nutzungen.

Visuelle Beeinträchtigungen:

Mit der Umsetzung des Vorhabens werden Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden sein.

Im Norden, Osten, Süden des Plangebietes befinden sich keine unmittelbaren Wohn- bzw. Mischgebiete. Unmittelbar an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches grenzen die Anlagen der Bahn und der Kreisstraße an das Sondergebiet an. Es befinden sich keine Wohn- bzw. gewerblichen Gebäude in der Umgebung des Plangebietes, so dass visuelle Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.



Blendwirkungen auf Grund von Reflexionen:

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22ff Bundes-Immissionsschutzgesetz. Zuständig für die Genehmigung und immissionsschutzrechtliche Überwachung ist der Salzlandkreis.

Grundsätzlich können Immissionen von Solarmodulen durch Blendwirkungen hervorgerufen werden. In der Regel treten diese nur auf, wenn direkte Sichtverbindungen zwischen Solarmodul und schutzbedürftigen Räumen auftreten und der Abstand weniger als 100 m beträgt. Als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt eine Blendwirkung, wenn diese mehr als 30 Minuten pro Tag und mehr als 30 Stunden pro Jahr auftritt.

Die Sichtbarkeit der Anlagen ist wie oben beschrieben von Norden, Osten und Süden gegeben. Die Auswirkungen der gegebenen Sichtbarkeit der Anlage für die umgebende Nutzung sind als gering einzuschätzen. Da die Module nach Süden gerichtet werden, sind die Blendwirkungen durch dieselben sehr gering. Die nächstliegende Wohnbebauung liegt im Südsüdosten der Anlage in Hecklingen in einer Entfernung von 2,6 km und im Nordwestwesten in Groß Börnecke in einer Entfernung von 2,1 km.

Unmittelbar südlich des Geltungsbereiches verläuft die Kreisstraße K 1306 von Hecklingen in Richtung Schneidlingen sowie die Bahnstrecke Staßfurt - Egel. Aufgrund des vorhandenen Grünbereiches zwischen Straße und Plangebiet, sowie zwischen Bahnanlage und Plangebiet welche erhalten werden, ist hier nicht mit Blendwirkungen zu rechnen.

Elektrische und magnetische Strahlungen:

Von den Photovoltaikanlagen selbst und deren Nebenanlagen gehen kaum Emissionen aus, die für die angrenzenden Nutzungen zu Beeinträchtigungen führen könnten. Mögliche Auswirkungen auf den Menschen durch elektrische oder magnetische Strahlungen herrührend von den Solarmodulen, Verbindungsleitungen, Wechselrichtern und Transformatoren werden als unerheblich eingeschätzt. Laut Literatur werden die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall deutlich unterschritten. [ARGE Monitoring PV-Anlagen; 2007].

Für die Bewohner der in den Ortsteilen Hecklingen und Groß Börnecke befindlichen Wohnhäuser sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.



13. Belange des Natur- und Umweltschutzes

Umweltbericht zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans

(Vorbehaltlich der Stellungnahmen: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Halle v. . . .2022 und Salzlandkreis v. . . .2022)

13.1 Anlass der Umweltprüfung

Die Stadt Hecklingen hat den Aufstellungsbeschluss zur 1. Teiländerung des rechtskräftigen Teilflächenutzungsplans im Teilbereich des Ortsteils Groß Börnecke zur weiteren Ordnung der städtebaulichen Entwicklung seiner Gemarkung am 10.02.2022 gefasst.

Die Stadt Hecklingen plant mit diesem Beschluss in der vorliegenden 1. Teiländerung des Teilflächenutzungsplans des OT Groß Börnecke folgende Veränderung:

Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes auf einer im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als:

- Landschaftsschutzgebiet „Bodenniederung“
- Fläche für Wald mit der Zweckbestimmung Erholungswald,
- Fläche für Abgrabungen oder der Gewinnung von Bodenschätzen – Braunkohlevorkommen,
- Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind sowie Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

ausgewiesenen Fläche im Südosten des Ortsteils Groß Börnecke zur Errichtung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage.

Nordwestlich und nordöstlich des Plangebietes sind flächig Naturdenkmale (ND) eingetragen. Diese, Stand 1998, eingetragenen Naturdenkmale sind als archäologische Fundplätze beschrieben. Derzeit kann hierzu noch keine weitere Aussage getroffen werden.

Nach § 2 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) durchzuführen. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu dokumentieren.

Die Inhalte des Umweltberichts sind im BauGB in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 festgelegt. Der Umweltbericht wird auch in das förmliche Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingebracht.

Alle Zielvorgaben aus Fachplanungen und Gesetzen, die auf die Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und die für den Flächennutzungsplan von Bedeutung sein können, sind zu berücksichtigen. Dazu gehören auch die Zielaussagen der Landschaftsplanung und anderer Umweltfachpläne.

13.2. Planungsvorgaben, Planungsziele und Planinhalt

Die geplante Änderung bezieht sich auf die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes Photovoltaik im Südosten des Ortsteils Groß Börnecke. Hier soll eine Photovoltaik - Freiflächenanlage errichtet werden. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 22/1 (tlw.), 234/26 (tlw.), 406/26 (tlw.) und 27/1 (tlw.) der Flur 3, Gemarkung Groß Börnecke. Es handelt sich um eine Südosten der Ortslage des Ortsteils Groß Börnecke gelegene, landwirtschaftlich genutzte Fläche. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 9,82 ha (98.251 m²).



Südlich des Plangebietes verläuft eine Bahnlinie, die als Fläche für Bahnanlagen ausgewiesen ist. Parallel zur Bahnlinie verläuft die Kreisstraße K 1306 Hecklingen-Groß Börnecke.

Das Gelände befindet sich im Landschaftsschutzgebiet LSG0025 „Bodeniederung“. Der Antrag zur Herauslösung von Flächen des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet ist in Bearbeitung.

Das Plangebiet wird umgrenzt durch:

- Im Norden: Landwirtschaftliche Nutzfläche,
- Im Osten: Landwirtschaftliche Nutzfläche,
- Im Süden: Kreisstraße K 1306 und die Bahnlinie mit breitem Ruderalstreifen und
- Im Westen: Landwirtschaftliche Nutzfläche.

13.3. Relevante Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung im Plan

Die Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet ergeben sich zunächst aus den gesetzlich bindenden Grundlagen des Baurechts und des Naturschutzrechts des Bundes (BauGB § 1; § 1a; BNatSchG §§ 1, 2, 3) und des Landes Sachsen – Anhalt (LNatSchG LSA §§ 1, 2). Dort sind u. a. die Ziele des schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie das Gebot der Vermeidung der Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild festgelegt.

Darüber hinaus sind das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie die Wasserhaushaltsgesetze (WHG) des Bundes und des Landes als rechtliche Zielgrundlagen für den Schutz der Umwelt heranzuziehen.

Von besonderer Bedeutung für den Erhalt und die Weiterentwicklung von Natur und Landschaft sind die durch die zuständige Naturschutzbehörde ausgewiesenen Schutzgebiete.

13.3.1 Übergeordnete Fachgesetze

13.3.1.1 Baugesetzbuch

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB (mit Verweis auf Anlage 1 BauGB) zu berücksichtigen.

Schutzgut gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (...) bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere....	Relevanz	Beachtung
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	gering bis hoch	In den Kapiteln 13.4.2 bis 13.4.6
b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000- Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	hoch	Im Kapitel 13.3.1.2
c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	gering	Im Kapitel 13.4.1
d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	gering	Im Kapitel 13.4.7
e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	gering	Oberflächenwasser im Kapitel 13.4.4
f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	hoch	Im Kapitel 13.4.8



g) Die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wassers, Abfall- und Immissionsschutzrechts,	keine	keine
h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	keine	Keine
i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,	keine erkennbar	Im Kapitel 13.4.9
j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.	keine	keine

Tabelle 1: Schutzgüter gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Das Vorhaben nimmt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch. Sie liegt jedoch im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 c) EEG 2021 längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn. Es wird innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten. Forstwirtschaftliche Nutzflächen werden nicht beansprucht.

Gemäß § 1a BauGB Abs. 2 bis 5 sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen nachfolgende ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden:

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Innenentwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichten und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

4) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nummer / Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschl. der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.



13.3.1.2 Naturschutzgesetzgebung und Schutzgebiete

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908),

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege legt im § 1 Abs. 1 BNatSchG den Schutz der Natur und Landschaft fest, so dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Im § 1 Abs. 3 werden Aussagen zum Schutz und zur Verbesserung von Luft und Klima (auch des örtlichen Klimas) auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zum Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien getroffen.

Der § 1 Abs. 4 trifft Aussagen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Hier sind insbesondere die Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften zu bewahren und zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Im Weiteren erlässt das Bundesnaturschutzgesetz Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz. Insbesondere im § 44 BNatSchG werden die die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten definiert.

Im § 20 Abs. 1 bis 6 werden Aussagen zum Biotopverbund getroffen. Der Biotopverbund, bestehend aus Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselementen, dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen.

Bestandteile des Biotopverbundes sind gem. § 20 Abs. 3 BNatSchG

- Nationalparke und Nationale Naturmonumente
- Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete
- gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30
- weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks

wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind.

Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Wo die erforderlichen Elemente nicht vorhanden sind, sollen sie geschaffen werden (Biotopvernetzung).

Im Rahmen des Planverfahrens ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem § 18 BNatSchG zu beachten. Auf der Stufe von verbindlichen Planverfahren sind danach die Eingriffsbilanzierung sowie die daraus resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu konkretisieren gem. § 15 BNatSchG bzw. den §§ 7 bis 10 NatSchG LSA.



Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(3) In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.

Das Plangebiet selber liegt nicht in einem Naturschutzgebiet.

In der weiteren Umgebung befindet sich das Naturschutzgebiet NSG0035LSA „Salzstelle bei Hecklingen“ in einer Entfernung von ca. 3,60 km in südöstlicher Richtung.

Auszug aus dem Managementplan zum FFH-Gebiet „Salzstelle bei Hecklingen“:

„Naturschutzgebiet „Salzstelle bei Hecklingen“

Das NSG dient der Erhaltung einer sehr bedeutenden Binnensalzstelle in Mitteleuropa mit einer an den Salzgehalt des Bodens und des Wassers angepassten Flora und Fauna (LAU 1998).

Durch die Verordnung zur Schaffung von Naturschutzgebieten des Anhaltinischen Staatsministeriums Dessau wurde die Salzstelle als eines der ersten Naturschutzgebiete Deutschlands bereits 1926 mit der Bezeichnung „Salzstelle unterhalb des Ochsenberges bei Hecklingen“ rechtsverbindlich sichergestellt. Eine genaue kartographische Darstellung der ursprünglichen Schutzgebietsfläche ist nicht mehr vorhanden. Die Verordnung von 1926 gilt fort (Schutzgebietskataster LAU).

Im Jahr 1961 erfolgte mit der Anordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft die Bestätigung der Unterschutzstellung des NSG (BUNat 1995) und wahrscheinlich auch die Namensänderung in „Salzstelle bei Hecklingen“, da das NSG in allen folgenden Unterlagen mit dieser Bezeichnung aufgeführt ist. Das NSG umfasste damals ca. 4 ha.

Veränderungen der Salzaustrittsflächen führten im Jahr 1963 mit Beschluss des damaligen Rates des Kreises Staßfurt Nr. 196/49/III/63 zur einstweiligen Sicherstellung einer Erweiterungsfläche von ca. 10 ha. Die Unterschutzstellung erfolgte erst im Jahr 1978 auf der Grundlage eines Beschlusses des Bezirkrates Magdeburg, Beschlussvorlage Nr. 44-8-(VIII)78. Die Schutzgebietsfläche umfasste 14,76 ha.

Im Jahr 1984 erfolgte auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates des Bezirkes Magdeburg ein Flächentausch. Der Teil zwischen Bahndamm und Hauptgraben (jetzige Erweiterungsfläche) wurde aus der Schutzgebietsfläche herausgelöst, gleichzeitig wurde das NSG um das südöstlich gelegene Feuchtgrünland (Schlosskoppelwiesen) erweitert. Diese Abgrenzung ist bis heute gültig und umfasst eine Fläche von 13,6 ha.“



Das Schutzziel des NSG's besteht in der Erhaltung einer sehr bedeutenden Binnensalzstelle in Mitteleuropa mit einer an den Salzgehalt des Bodens und des Wassers angepassten Flora und Fauna.

„Vegetation:

Die Vegetation wird vom unterschiedlichen Salz- und Wassergehalt des Bodens bestimmt. Auf den kleinflächigen Salzwiesen, -weiden und -trittstrasen wachsen als typische Arten:

- Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*),
- Erdbeer-Klee (*Trifolium fragiferum*),
- Schmalblatt-Hornklee (*Lotus glaber*),
- Salztäschel (*Hymenolobus procumbens*),
- Sumpfdreizack (*Triglochin palustre*),
- Wiesen-Gerste (*Hordeum secalinum*) und
- Entferntährige Segge (*Carex distans*).

Die Gräben weisen Salzbunge (*Samolus valerandi*) und Sumpf-Teichfaden (*Zannichellia palustris*) auf.

Im Bereich der Grabenränder im Südwestteil siedelt insbesondere dichtes Schilfröhrich (*Phragmites australis*) mit Echten Eibisch (*Althaea officinalis*) und der Gewöhnlichen Strandsimse (*Bolboschoenus maritimus*).

Im Übergangsbereich zu halophilen Wiesengesellschaften kommen Sellerie (*Apium graveolens*) und Großes Flohkraut (*Pulicaria dysenterica*) vor.

Der Westteil des Gebietes wird hauptsächlich von der Salzschwaden-Strandaster- Gesellschaft (*Puccinellia distans*-*Aster tripolium*-Gesellschaft) eingenommen. Während in feuchten Senken die Salzbinsen-Milchkraut- Gesellschaft (*Juncetum gerardii*) kleinflächig auftritt, siedeln im Übergangsbereich zu den fast ausschließlich vom Queller und gelegentlich eingestreuter Strand-Sode (*Suaeda maritima*) bestandenen Salzslickstandorten Salz-Spärkling (*Spergularia salina*) und Flügelsamiger Spärkling (*S. maritima*).

Fauna:

Das NSG ist Lebensraum verschiedener Brutvögel:

- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*),
- Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*),
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
- Schafstelze (*Motacilla flava*) und
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*).



Die folgende Übersicht vermittelt einen kleinen Eindruck von der Vielfalt der Insektenfauna im NSG.

Ausgewählte Insektenarten des NSG

Libellen

Kleine Pechlibelle (*Ischnura pumilio*)

Südliche Binsenjungfer (*Lestes barbarus*)

Schmetterlinge

Crambus salicorniae

Bactra robustana

Bucculatrix maritima

Coleophora salicorniae

halobionte und halophile Laufkäfer

Dyschirius salinus

Tachys scutellaris

Pogonus chalceus

Bembidion aspericolle

Heuschrecken

Kurzflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*)

Weißrandiger Grashüpfer (*Chorthippus albomarginatus*)

halobionte Wanzen

Halosalda lateralis

Orthotylus rubidus

Agramma melanoscela

Henestaris halophilus

Kurzflügelkäfer

Bledius bicornis bicornis

Bledius unicornis

Tabelle 2: Ausgewählte Insektenarten des NSG, Quelle: Managementplan zum FFH-Gebiet „Salzstelle bei Hecklingen“

Eine Besonderheit ist das für Mitteleuropa einmalige Vorkommen der südeuropäischen Strandbremse *Hybomitra expolicata*.

Zustand des Gebietes und Erhaltungsmaßnahmen:

Der Zustand des Gebietes ist befriedigend. Wichtige Maßnahmen der Pflege sind Mahd bzw. Beweidung.

Das NSG liegt im gleichnamigen FFH-Gebiet.“ (Quelle: www.lvwa.sachsen-anhalt.de)

Die Salzstelle bei Hecklingen ist weiterhin ein geschütztes Geotop. Die Salzquellen sind auch geowissenschaftlich von Bedeutung und werden daher als Geschützter Geotop 4135/2 geführt (GLA 1999). Die hier auftretenden Salzquellen haben einen Bezug zum Nordwest-Südost-gerichteten Staßfurt-Egeln-Oscherslebener-Sattel über dessen Südwestflanke sich die morphologische Senke mit den Quellen befindet. Solquellen und salzhaltiges Grundwasser haben den Boden mehr oder weniger stark mit Salz angereichert. Das salzhaltige Quellwasser wird über Gräben abgeleitet. (Quelle: www.lvwa.sachsen-anhalt.de und Managementplan zum FFH-Gebiet Salzstelle bei Hecklingen)

Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind aufgrund der Art des Vorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf das NSG – Gebiet absehbar.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG

(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind,
2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und
3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.



(2) Nationalparke haben zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.

(3) Nationalparke sind unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen. In Nationalparks ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.

(4) Nationale Naturmonumente sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

von herausragender Bedeutung sind. Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen.

Das Plangebiet liegt in keinem Nationalpark. Nationale Naturmonumente sind nicht bekannt. Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind keine Auswirkungen auf einen Nationalpark absehbar.

Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG

(1) Biosphärenreservate sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die

1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
2. in wesentlichen Teilen ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen,
3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines durch hergebrachte, vielfältige Nutzung geprägte Landschaft und der darin historisch gewachsener Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und
4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von, die Naturgüter besonders schonenden, Wirtschaftsweisen dienen.

(2) Biosphärenreservate dienen, soweit es der Schutzzweck erlaubt, auch der Forschung und der Beobachtung von Natur und Landschaft sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

(3) Biosphärenreservate sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen.

(4) Biosphärenreservate können auch als Biosphärengebiete oder Biosphärenregionen bezeichnet werden.

Das Plangebiet liegt in keinem Biosphärenreservat. Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind keine Auswirkungen auf ein Biosphärenreservat absehbar.

Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. Teiländerung des Teillflächenutzungsplans der Stadt Hecklingen im Teilbereich des OT Groß Börnecke

Stadt Hecklingen, Salzlandkreis

Fassung: Vorentwurf Stand: August 2022

Büro für Landschaftsarchitektur, Stadt- und Dorfplanung Dipl.-Ing. Nathalie Khurana Lindenstraße 22 Aschersleben



- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet LSG0025ASL „Bodeniederung“. Der Antrag auf Herauslösung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist in Bearbeitung.

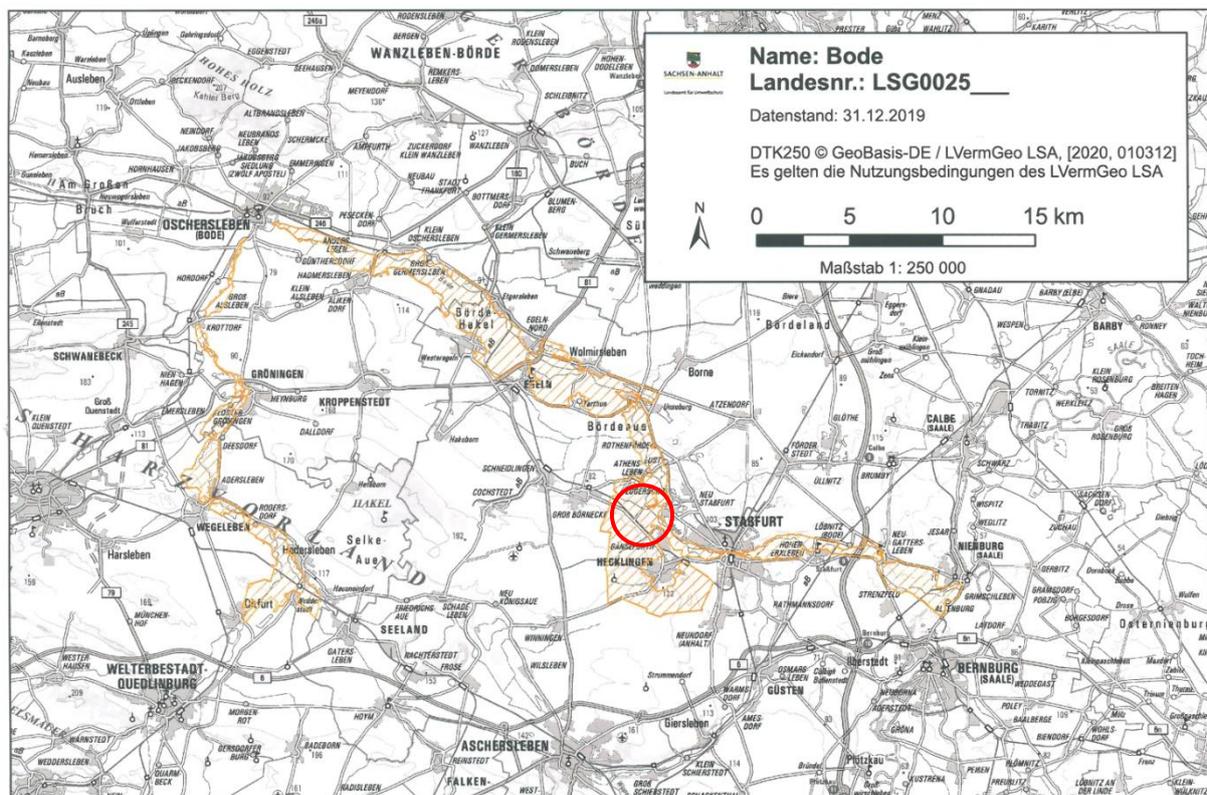


Abb.: 1: Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“ LSG0025ASL, Plangebiet innerhalb der Markierung, Quelle: www.lau.sachsen-anhalt.de

Charakteristik: „Die Ackerflächen mit eingestreuten Weihern oder Feuchtstellen und der Kali- bzw. Braunkohlebergbau zwischen Westeregeln und Staßfurt beeinflussen dabei den Charakter der Landschaft ebenso wie die von Baumreihen und Weidengebüschen durchsetzten Wiesen und Weiden unterhalb Staßfurts oder die naturnahen Niederungen zwischen Oschersleben und Egersleben.“ (Quelle: www.lau.sachsen-anhalt.de)

Auszug aus dem Managementplan zum FFH-Gebiet „Salzstelle bei Hecklingen“:

„Landschaftsschutzgebiet „Bode“

Der Bereich der Bodeniederung wurde bereits 1975 als LSG „Bodeniederung“ im Kreis Staßfurt ausgewiesen und 1996 als LSG „Bodeniederung“ im Landkreis Staßfurt-Aschersleben neu verordnet. Da die gesamte Bodeniederung ein zusammenhängendes



Gebiet ist und als einheitliche Landschaftseinheit und Schutzgut zu betrachten ist, wurden 1999 alle Kreisanteile zu einem LSG mit der Bezeichnung „Bode“ (LSG0025) zusammengefasst. Die Verordnungen für die einzelnen Teilbereiche bestehen fort. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bodeniederung“ wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungs-Bezirk Magdeburg. Nr. 5 (1996) S. 83 vom. 15.05.1996 rechtverbindlich sichergestellt (LAU 1998). Es liegt mit seinen 73 km² im heutigen Salzlandkreis.

Das LSG wird geprägt durch das Fließgewässer der Bode sowie die Unterläufe ihrer Nebengewässer. Es umfasst im Wesentlichen die Talau der Bode, nur im Raum Hecklingen erstreckt es sich bis auf die lössbedeckten Hochflächen und deren Trockentäler sowie den Niederungsbereich des PG mit seinen Salzstellen.

Schutzzweck ist die landwirtschaftlich geprägte Senken- und Hügellandschaft der Börde mit einem ausgeprägten System wenig verbauter Graben-, Bach- und Flussniederungen und den darin enthaltenen Auwaldresten, uferbegleitenden Gehölzen, bewaldeten Hängen sowie durch Feuchtflächen, Gehölzsäumen, Schilfzonen und Wiesen durchzogenen Auen der Bachniederungen.

Der besondere Schutzzweck ist u.a. die Erhaltung der Funktion des LSG als Pufferzone für NSG, ND und Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie die Erhaltung des Dauergrünlands der Niederungen zum Schutz der Lebensgemeinschaften der Auen und Niederungen sowie zur Reinhaltung des Grund- und Oberflächenwassers.“

Entwicklungsziele des LSG gem. www.lau.sachsen-anhalt.de:

Die Bode soll ihren Charakter als naturnahes Fließgewässersystem und den naturnahen Ober-/Unterlauf behalten beziehungsweise zurückerhalten. Um die Bedeutung hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes zu erhöhen und das Landschaftsbild zu verbessern, sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Niederung und den angrenzenden Bereichen verstärkt durch Hecken, Obstbaumreihen und Wegraine aufzuwerten. Die Auenwaldreste sind zu erhalten und möglichst an periodische Überstauungen anzuschließen. Der Grünlandanteil ist besonders im Überflutungsbereich deutlich zu erhöhen.

Schutzzweck gemäß der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“ in den Landkreisen Aschersleben – Staßfurt und Schönebeck gem. Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg vom 15. Mai 1996:

§ 2 Schutzzweck

(1) Der nachfolgend näher beschriebene landschaftliche Charakter des Landschaftsschutzgebietes ist zu erhalten. Er wird bestimmt durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und ist gekennzeichnet durch:

1. Die landwirtschaftlich geprägten Senken- und Hügellandschaft der Börde mit einem ausgeprägten System wenig verbauter Gräben-, Bach- und Flußniederungen;
2. Wälder, wie z.B. das Große Holz, das Kleine Holz, das Backofenholz, den Gänsefurther Busch, als Reste des typischen Auewaldes;
3. Wenig verbaute Flußniederungen, wie z.B. das Wolmirslebener Niederbruch, Mühlengraben, Ehle, Röthe, Bruchgraben, uferbegleitende Gehölze und bewaldete Hänge;
4. Bachsysteme des Flachlandes, deren Auen mit Feuchtflächen, Gehölzsäumen, Schilfzonen und Wiesen durchzogen sind.

(2) Der besondere Schutzzweck ist:

1. Die Erhaltung von geomorphologischen Besonderheiten, wie z.B. Kerbtäler, Steilhänge und Kuppen;



2. Die Erhaltung von Fließgewässern, Feuchtflächen, Magerrasen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken und Buschflächen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern und als Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen;
3. Die Erhaltung der biologischen Leistungsfähigkeit und Vielfalt der Gewässer und ihrer Auen;
4. Die Erhaltung von Wald, insbesondere der Schutz von heimischen standortgemäßen Waldgesellschaften;
5. Die Erhaltung von Waldrändern, die einen abgestuften Übergang in die Feldflur haben und Lebensmöglichkeiten für Tier- und Pflanzenarten bieten;
6. Die Erhaltung der Funktion des Landschaftsschutzgebietes als Pufferzone für Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft;
7. Die Erhaltung des Landschaftsbildes als Grundlage für die Erholung des Menschen;
8. Die Erhaltung kulturgeschichtlich bedeutsamer Landschaftselemente, wie z.B. Hohlwege, Kalksteinbrüche und Parkanlagen;
9. Die Erhaltung geologisch bedeutsamer Formationen;
10. Die Erhaltung von Weg- und Ackerrainen, Grabenrändern und Ödland;
11. Die Erhaltung des Dauergrünlandes der Niederungen zum Schutz der Lebensgemeinschaften der Auen und Niederungen sowie zur Reinhaltung des Grund- und Oberflächenwassers.

Im Vorfeld wurde durch das Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode im Stand Oktober 2021 eine Standortprüfung Photovoltaik als vorbereitende Unterlage für die Herauslösung von Flächen aus dem LSG0025 „Bodeniederung“ erstellt.

Die Charakteristik des Landschaftsschutzgebietes beruht hauptsächlich auf der Bode, die im LSG Harz entspringt und nach 169 m Gesamtlänge bei Nienburg in die Saale mündet. Das LSG erstreckt sich entlang des Fließgewässers. Das Landschaftsbild wird durch die Niederungen und Tallandschaften der Bode und ihrer Nebenflüsse sowie durch die angrenzenden, mit Löß bedeckten Hochflächen und deren Trockentälern bestimmt.

Das Vorhaben liegt im Randbereich des Landschaftsschutzgebietes auf einer unmittelbar nördlich der Kreisstraße K 1306 und der parallel verlaufenden Bahnanlage gelegenen landwirtschaftlich genutzten Fläche und weist keine grundsätzlichen Merkmale des Landschaftsschutzgebietes auf. Die entlang der Straße und der Bahnanlage vorhandenen ruderalen Flächen werden erhalten. Die betroffene Fläche bezieht sich nahezu vollständig auf rein intensiv genutzte Ackerfläche. Der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet, der durch eine Herauslösung des betreffenden Geltungsbereiches des Bebauungsplanes entsteht, kann nach der temporären, voraussichtlich über 30 Jahre erfolgten Nutzung der PV-Anlage, durch den vollständigen Rückbau aller Installationen der Freiflächen-Photovoltaikanlage und das zurücksetzen in den ursprünglichen Zustand wieder behoben werden. Die Fläche steht dann vollumfänglich wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

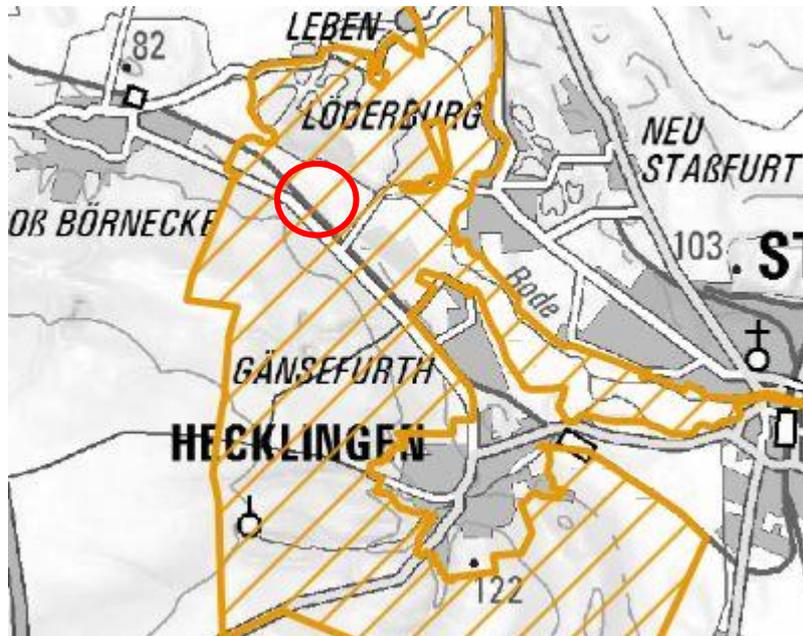


Abb.: 2: Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“ LSG0025ASL, Ausschnitt, Plangebiet innerhalb der Markierung, Quelle: www.lau.sachsen-anhalt.de

Die zeitweise Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet verändert nicht den Gebietscharakter, da auf der betreffenden Fläche keine wesentlichen Merkmale des LSG's vorhanden sind.

Laut einer Untersuchung, in Auftrag gegeben durch den Bundesverband Neue Energiewirtschaft – bne, haben Solarparks mit einer extensiven Grünlandnutzung einen signifikant positiven und dauerhaften Effekt auf die biologische Vielfalt. Die Flächeninanspruchnahme durch die Anlagen kann zu einem deutlich positiven Effekt auf die Artenvielfalt führen.

Der Naturschutzbund Deutschland führt in seiner Schrift: POSITION | SOLARPARKS 2022 | SOLARPARKS NATURVERTRÄGLICH AUSBAUEN Anforderungen des NABU an naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen© 03/2022, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. aus:

„So kann ein Solarpark als eingegrenztes Refugium neuen störungsarmen Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen unter, zwischen und neben den Modulreihen schaffen. In einer zersiedelten, intensiv genutzten und durch großflächige Monokulturen geprägten Kulturlandschaft können Solarparks im Vergleich zu anderen Nutzungen vorteilhaft für die Natur sein. Allein die extensive Pflege bzw. der Wegfall von Düngung und Pestizideinsatz stellt in solchen Räumen eine Verbesserung für die Vielfalt an Offenlandarten, Boden- und Wasserqualität dar.

Mit einem durchdachten Konzept zur Entsiegelung, Extensivierung und zur Förderung der Strukturvielfalt, zum Schutz bodenbrütender Vogelarten oder gefährdeter Reptilien können diese Flächen ökologisch weiter aufgewertet werden. Hecken entlang der Umzäunung helfen dabei, Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu reduzieren und bieten Lebensräume in der Agrarlandschaft. Auch die potenzielle Besiedlung durch Arten aus dem Umfeld ist bei der Planung zu berücksichtigen. Synergieeffekte zwischen Solarparks und Naturschutz sind daher möglich.



Agrarflächen für Nahrungsmittel, Klima- und Naturschutz

Wenn betont wird, dass Solarparks landwirtschaftliche Nutzfläche verbrauchen, muss gleichzeitig mit bedacht werden, dass 60 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen in Deutschland aktuell für den Futtermittelanbau genutzt werden und weitere 14 Prozent für „Energiepflanzen“, deren Biomasse energetisch genutzt wird. Nur auf 22 Prozent der Agrarflächen werden direkt Nahrungsmittel produziert. Unser Fleischkonsum nimmt die meisten Äcker für den Futtermittelanbau in Anspruch. Zudem ist der Stromertrag pro Fläche bei Solarparks um ein Vielfaches höher als der von Biomasse. Hier besteht grundsätzlicher Änderungsbedarf zugunsten von mehr Klima- und Naturschutz im Agrarsektor, dazu können Solarparks einen Beitrag leisten.

Solarmodule können, verglichen mit dem Energiepflanzen-Anbau auf selber Fläche, bis zu 50 mal mehr Stromerzeugung ermöglichen. Unter anderem in den BfN-Skripten (Band 501, 2018) wurden bei unterschiedlichen erneuerbaren Energieerzeugungsarten die jährlichen Erträge in Kilowattstunden pro Quadratmeter für Mitteleuropa verglichen. Für Biomasse (beispielsweise Mais) wurden 2-6 kWh/m² veranschlagt, für Photovoltaik 100 kWh/m². Diese Daten beziehen sich auf ältere Solarmodule aus dem Jahr 2012, inzwischen sind Solarparks noch deutlich leistungsstärker geworden.

Solarparks als Refugium

Die bisherigen Optionen für Solarparks sind auf Agrarflächen häufig eingeschränkt. Dabei können sie neben der Produktion von regenerativem Strom zur Extensivierung der Agrarlandschaft beitragen, da in Solarparks auf Pestizide und mineralische Dünger verzichtet wird. Die Dauerbedeckung mit Vegetation über viele Jahre ohne Bodenbearbeitung verringert außerdem Klimagasemissionen. Ein Solarpark, der von einer intensiv genutzten Agrarlandschaft umgeben ist, bietet geschützte Bereiche für viele Tier- und Pflanzenarten. Somit entsteht ein gleichzeitiger Mehrwert für Klima- und Naturschutz. Solarparks können dann neue Lebensräume schaffen, wenn eine zuvor intensiv genutzte Ackerfläche oder gedüngtes Intensivgrünland durch den Bau eines Solarparks in eine extensiv genutzte Fläche umgewidmet und entsprechend extensiv bewirtschaftet wird. So können sich hochdiverse Vegetationsstrukturen unter und zwischen den Modultischen entwickeln. Besonders Agrarflächen, auf denen bis zum Auslaufen der EEG-Förderung von Biogas Energiepflanzen angebaut wurden, wären künftig für Solarparks mit hohem Mehrwert nutzbar.“

Das Fraunhofer ISE führt in seiner Schrift: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 12.8.2022 an, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Renaturierung fördern. „Wird eine Fläche aus der intensiven Landwirtschaft, bspw. aus dem Energiepflanzenanbau, herausgenommen, in Grünland umgewandelt und darauf eine PV-Freiflächenanlage (PV-FFA) errichtet, dann nimmt die Biodiversität grundsätzlich zu [BNE]. In PV-FFA wird nicht gedüngt, so dass weniger anspruchsvolle Pflanzen eine Chance erhalten. Die Einzäunung der PV-FFA schützt die Fläche gegen unbefugten Zutritt und freilaufende Hunde, was u.a. Bodenbrütern entgegenkommt.

Weitere Verbesserungen können durch kleine Anpassungen der PV-Anlage erreicht werden. Vergrößerte Reihenabstände der Modultische, leicht erhöhte Aufständering der Module, Einsatz von Wildpflanzenmischungen an Stelle von Grasmonokultur und behutsame Grünpflege lassen ein Solar-Biotop entstehen. Die größeren Reihenabstände erlauben zudem eine größere Modulneigung, mit höheren Stromerträgen im Winterhalbjahr bei höheren Marktwertfaktoren Solarstrom und geringeren Ertragsverlusten durch Verschmutzung und Schneeabdeckung.“

Die Art des Vorhabens auf einer unmittelbar nördlich der Kreisstraße K 1306 und der parallel verlaufenden Bahnanlage gelegenen landwirtschaftlich genutzten Fläche unter Beibehaltung des vorhandenen ruderalen Streifens, welche keine weiteren Merkmale des Landschaftsschutzgebietes aufweist, widerspricht nicht dem Schutzzweck des umliegenden Landschaftsschutzgebietes.



Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf ein Landschaftsschutzgebiet absehbar.

Naturparke gem. § 27 BNatSchG

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

- großräumig sind,
- überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
- sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
- nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
- der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
- besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.

(3) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Naturpark und auch nicht in der Nähe eines Naturparkes.

Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG

(1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechender Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. Aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

In der Nähe des Plangebietes liegt das Flächennaturdenkmal FND0006ASL „Weinberggrund bei Hecklingen“ in einer Entfernung von ca. 1,6 km in südwestlicher Richtung. Aufgrund der Entfernung und der Lage des Plangebietes sind nach derzeitigen Erkenntnissen keine Auswirkungen auf das FND zu erwarten. Die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan, Stand 1998, eingetragenen Naturdenkmale im Bereich des Plangebietes sind als archäologische Fundplätze beschrieben. Derzeit kann hierzu noch keine weitere Aussage getroffen werden.

Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen Ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Es sind in oder in der Nähe des Plangebietes keine Geschützten Landschaftsbestandteile bekannt.



Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen – Anhalt

- (1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen.

Gesetzlich geschützte Parks

Südöstlich von Plangebiet in einer Entfernung von ca. 3,80 Km, 4,10 Km und 4,40 Km in der Ortslage von Staßfurt befinden sich drei geschützte Parks: GP_0007ASL „Volkspark“, GP_0006ASL „Stadtpark“ und GP_0005ASL „Die Horst“. Weiterhin liegt im Südosten in einer Entfernung von ca. 1,90 Km, in der Ortslage Gänsefurth, ein weiterer geschützter Park GP_0004ASL „Schloßpark Gänsefurth“.

Das Plangebiet hat aufgrund der großen Entfernungen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Parks.

Vogelschutzgebiete

Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Amtsblatt EG Nr. L 103 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen Europäischer Vogelschutzgebiete. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit wurde die genannte Richtlinie kodifiziert.

Die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) trat am 15.02.2015 in Kraft.

Im Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie wird das Schutzziel, nämlich die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind, festgestellt. Die Richtlinie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten. Im Abs. 2 wird die Geltung für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume festgelegt.

Der Artikel 3 Abs. 2 werden die Maßnahmen aufgeführt, die erforderlich sind, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.

Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- Einrichtung von Schutzgebieten
- Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten
- Wiederherstellung von zerstörten Lebensstätten
- Neuschaffung von Lebensstätten.

Der Artikel 4 Abs. 1 verweist auf die im Anhang I aufgeführten Arten und ihre besondere Schutzwürdigkeit. Es sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang sind zu berücksichtigen:

- Vom Aussterben bedrohte Arten
- gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten
- Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten



- andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Eine der zentralen Säulen der Richtlinie ist die Schaffung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000.

Das Plangebiet selber liegt nicht in oder in der Nähe eines Vogelschutzgebietes. Auch in der Umgebung ist kein Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Die räumlich nächstgelegenen Vogelschutzgebiete sind so weit entfernt, so dass keine Auswirkungen zu erwarten sind.

FFH – Gebiete

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt EG Nr. L 206 vom 22.07.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Amtsblatt. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union (EU). Sie wird umgangssprachlich auch als Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (kurz FFH-Richtlinie) oder Habitatrichtlinie bezeichnet.

Die Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-) Herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Sie ist damit das zentrale Rechtsinstrument der Europäischen Union, um die von den Mitgliedstaaten ebenfalls 1992 eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz der biologischen Vielfalt (Biodiversitätskonvention, CBD, Rio 1992) umzusetzen.

Eine der zentralen Säulen der Richtlinie ist die Schaffung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Dieses besteht aus Gebieten, die einen ausreichenden Anteil der natürlichen Lebensraumtypen sowie der Habitate der Arten von gemeinschaftlichem Interesse umfassen. So soll die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden.

- Als Lebensraumtypen des Anhangs I wurden zum einen für die biogeographischen Regionen typische, zum anderen nicht nur in Europa vom Verschwinden bedrohte Vegetationsformen ausgewählt.
- Als Anhang-II-Arten wurden vor allem solche festgelegt, die durch ihre Ansprüche an den Lebensraum als Schirmart für viele weitere in diesem Lebensraum vorkommende Arten gelten.

Besondere Bedeutung kommt prioritären Lebensraumtypen und Arten zu. Diese sind vom Verschwinden bedroht und für deren Erhaltung hat die Europäische Gemeinschaft eine besondere Verantwortung, weil der Verbreitungsschwerpunkt in Europa liegt.

Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines FFH – Gebietes.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Weinberggrund bei Hecklingen“ FFH0241LSA (DE 4135 302) liegt ca. 1,60 km in südöstlicher Richtung des Plangebietes. Für dieses FFH-Gebiet gibt es einen Managementplan aus dem Jahr 2010; erstellt von Prof. Hellriegel Institut e.V. Strenzfelder Allee 28, 06406 Bernburg.



Ebenfalls in einer Entfernung von ca. 1,6 km, östlich des Plangebietes, liegt das FFH – Gebiet FFH0172 „Bode und Selke im Harzvorland“ (DE 4133 301). Für dieses Gebiet liegt noch kein Managementplan vor und ist auch nicht in Bearbeitung.

Das ausgewiesene FFH-Gebiet FFH00102LSA (DE 4135 301) „Salzstelle bei Hecklingen“ liegt ca. 3,60 km in südöstlicher Richtung. Das FFH – Gebiet beinhaltet das gleichnamige Naturschutzgebiet. Für dieses FFH-Gebiet gibt es ebenfalls einen Managementplan aus dem Jahr 2010; erstellt von RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz, Frank Meyer, Mühlweg 39, 06114 Halle (Saale).

Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind aufgrund der Art des Vorhabens und z.T. aufgrund der Entfernung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die FFH – Gebiete absehbar.

Natura 2000

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein kohärentes ökologisches Netz besonderer europäischer Schutzgebiete und setzt sich aus Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten zusammen. Es wurde von der Europäischen Union ins Leben gerufen.

Um die Lebensräume und Arten als Teil des Naturerbes der Gemeinschaft zu erhalten, wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, mit Natura 2000 ein kohärentes (zusammenhängendes) europäisches Netz besonderer Schutzgebiete zu entwickeln. Das Ziel von Natura 2000 ist es, innerhalb der europäischen Union einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder wiederherzustellen. Ein Weg, dieses Ziel zu erreichen, ist die Ausweisung besonderer Schutzgebiete.

Die Europäische Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL, 2009/147/EG) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) bilden die rechtlichen Grundlagen für das Schutzgebietsnetz Natura 2000. In ihren Anhängen sind die natürlichen Lebensräume und die Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die europaweit geschützt werden sollen. EU-Richtlinien sind für die Mitgliedsstaaten hinsichtlich der zu erreichenden Ziele verbindlich. Nach Überführung der Richtlinien in nationales Recht bilden für Sachsen-Anhalt vornehmlich das Bundesnaturschutzgesetz und das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die weiteren rechtlichen Grundlagen.

Das Ziel der Vogelschutz-Richtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten, einschließlich der Zugvogelarten, in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Dazu dienen die Europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas, SPA).

Die FFH-Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten und deren Lebensräume zu schützen und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern. Dafür werden Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) eingerichtet.

Sowohl Vogelschutz- als auch FFH-Gebiete werden als Natura 2000-Gebiete bezeichnet. Die Vogelschutz- und FFH-Gebiete aller EU-Mitgliedstaaten bilden das europaweite Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie erhebliche Störungen von Arten zu vermeiden.

Der Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie bestimmt ein Verschlechterungsverbot für die Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelarten nach Anhang I und Art. 4.2 der Vogelschutz-Richtlinie, für die die Gebiete ausgewiesen



worden sind. Unter der Zielstellung, dieser Verpflichtung nachzukommen, werden Managementpläne (MMP) erstellt. (Quelle www.natura2000-lsa.de).

Managementpläne sind flächenkonkrete Planungsinstrumente, die eigens für das jeweilige NATURA 2000-Gebiet erstellt werden. Als Grundlage der Managementplanung dient die Erfassung und Bewertung der spezifischen Schutzgüter, ihres Erhaltungszustandes sowie bestehender Beeinträchtigungen und Gefährdungen im jeweiligen Schutzgebiet. Daraus abgeleitet erfolgt die Entwicklung von fachlich begründeten Maßnahmevorschlägen zur Sicherung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten und/oder Lebensraumtypen, die für die Gebiete gemeldet wurden. (Quelle: lau.sachsen-anhalt.de).

Das Plangebiet liegt nicht in einem Natura 2000 Gebiet. Die nächstgelegenen ausgewiesenen Natura2000 – Gebiete sind das FFH-Gebiet und FFH0172 „Bode und Selke im Harzvorland“ und FFH0241LSA „Weinberggrund bei Hecklingen“. Sie liegen jeweils ca. 1,60 km in östlicher bzw. südöstlicher Richtung. Für dieses FFH-Gebiet (FFH0241LSA) gibt es einen Managementplan aus dem Jahr 2010; erstellt von Prof. Hellriegel Institut e.V. Strenzfelder Allee 28, 06406 Bernburg.

Ein weiteres FFH-Gebiet FFH00102LSA „Salzstelle bei Hecklingen“ liegt ca. 3,60 km in südöstlicher Richtung. Es beinhaltet das gleichnamige Naturschutzgebiet. Für dieses FFH-Gebiet gibt es einen Managementplan aus dem Jahr 2010; erstellt von RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz, Frank Meyer, Mühlweg 3906114 Halle (Saale).

Beschreibung des FFH-Gebietes „Bode und Selke im Harzvorland“ – FFH0172LSA (DE 4133 301)

„Das FFH-Gebiet umfasst den Flusslauf der Selke vom Harzrand bis zur Mündung in die Bode bei Rodersdorf und den Verlauf der Bode über Thale, Quedlinburg und Oschersleben bis nach Staßfurt. Im Bereich des FFH-Gebietes befindet sich zum Teil das NSG Teufelsmauer und Bode nordöstlich Thale.

Lebensraumtypen und Flora:

Kennzeichnend für das Gebiet ist der FFH-LRT 3260 Flüsse mit Wasservegetation (ca. 77 ha). In Teilen der Flussgebiete der Selke und der Bode sind die Gesellschaft des Flutenden Wasserhahnenfußes und die Berlen-Gesellschaft mit Berle (*Berula erecta*), Schwanenblume (*Butomus umbellatus*), Flutendem Hahnenfuß (*Ranunculus fluitans*) und Bachbunze (*Veronica beccabunga*) ausgeprägt. In der Selke sind hingegen zahlreiche Übergänge zur Wasserstern-Fluthahnenfuß-Gesellschaft vorhanden.

Die Bestände des FFH-LRT 91E0* Weichholzaunenwälder (93 ha) siedeln als flussbegleitende Galeriewälder sowohl an der Selke als auch an der Bode. In den meisten Fällen fehlt eine optimale Struktur, weil entlang der Flüsse nur ein schmaler Gehölzsaum aus Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*), verschiedenen Weiden-Arten (*Salix div. spec.*) und wenigen Stiel-Eichen (*Quercus robur*) ausgebildet ist. Der FFH-LRT 91F0 Hartholzaunenwälder (ca. 10 ha) ist sporadisch entlang des Unterlaufs der Bode zur Saale ausgeprägt.

Den Gehölzen schließen sich in der Regel Wirtschaftsgrünländer, zum Teil direkt auch Ackerflächen an. An den gehölzfreien Ufern der Fließgewässer ist der FFH-LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren (ca. 20 ha) entwickelt. Während an der Selke noch die Mädesüß-Sumpfstorchschnabel- und die Baldrian-Mädesüß-Gesellschaft vorkommen, sind es entlang der Bode bereits ab Quedlinburg nitrophile Seiden-Zaunwinden- und Brennnessel-Giersch-Gesellschaften. Neben den namensgebenden Arten sind hier Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*), Flügel-Braunwurz (*Scrophularia umbrosa*) und Bittersüßer Nachtschatten (*Solanum*



dulcamara) typische Arten. Während Neophyten im Bereich der Selke wohl auch wegen der Bekämpfung im Initialstadium noch relativ selten sind, bilden sie entlang der Bode, insbesondere von Ditfurth weiter flussabwärts, Massenbestände. Es treten vor allem Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) und Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) auf, die mit Brennesselfluren und Weidengebüschen vergesellschaftet sind. Das Grünland wird durch den FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (26 ha) vertreten. Entsprechende Flächen sind zwar entlang der Bode und der Selke besonders am Gebirgsrand noch vorhanden, aber artenreich sind diese Wiesen kaum, da sie nicht gemäht, sondern beweidet werden, so dass lediglich Ausprägungen mit Wolligem Honiggras (*Holcus lanatus*), Rotem Straußgras (*Agrostis capillaris*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Pastinak (*Pastinaca sativa*) vorherrschen.

Fauna:

Von der Elbe über die Saale gelangte der Biber (*Castor fiber*) in das Gebiet. Aktuell existieren im Unterlauf der Bode unterhalb von Quedlinburg mehrere Ansiedlungen. Die beiden Flussläufe und die schmalen, zum FFH-Gebiet gehörenden Uferstreifen werden von mehreren Fledermausarten zur Nahrungssuche frequentiert. Dazu zählen neben Großem Mausohr (*Myotis myotis*) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) auch Wasser- und Fransen- (*Myotis daubentonii*, *M. nattereri*) sowie Rauhaut- und Zwergfledermaus (*Pipistrellus nathusii*, *P. pipistrellus*).

Weitere naturschutzfachlich bemerkenswerte Arten sind Bergmolch (*Triturus alpestris*) und Fadenmolch (*Triturus helveticus*). Unterhalb von Thale bis zur Ortslage Wegeleben wurden Bachneunaugen (*Lampetra planeri*) beobachtet. Die Groppe (*Cottus gobio*) kommt sowohl im gebirgigen Anteil des FFH-Gebietes als auch im Vorland bis Quedlinburg vor. Unter den Libellen ist die Beobachtung eines Weibchens der Grünen Keiljungfer (*Ophiogomphus cecelia*) an der Bode aus dem Jahr 2005 hervorzuheben. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Art häufiger vorkommt und sich zunehmend ausbreitet.“ (Quelle: <https://www.natura2000-lsa.de>)

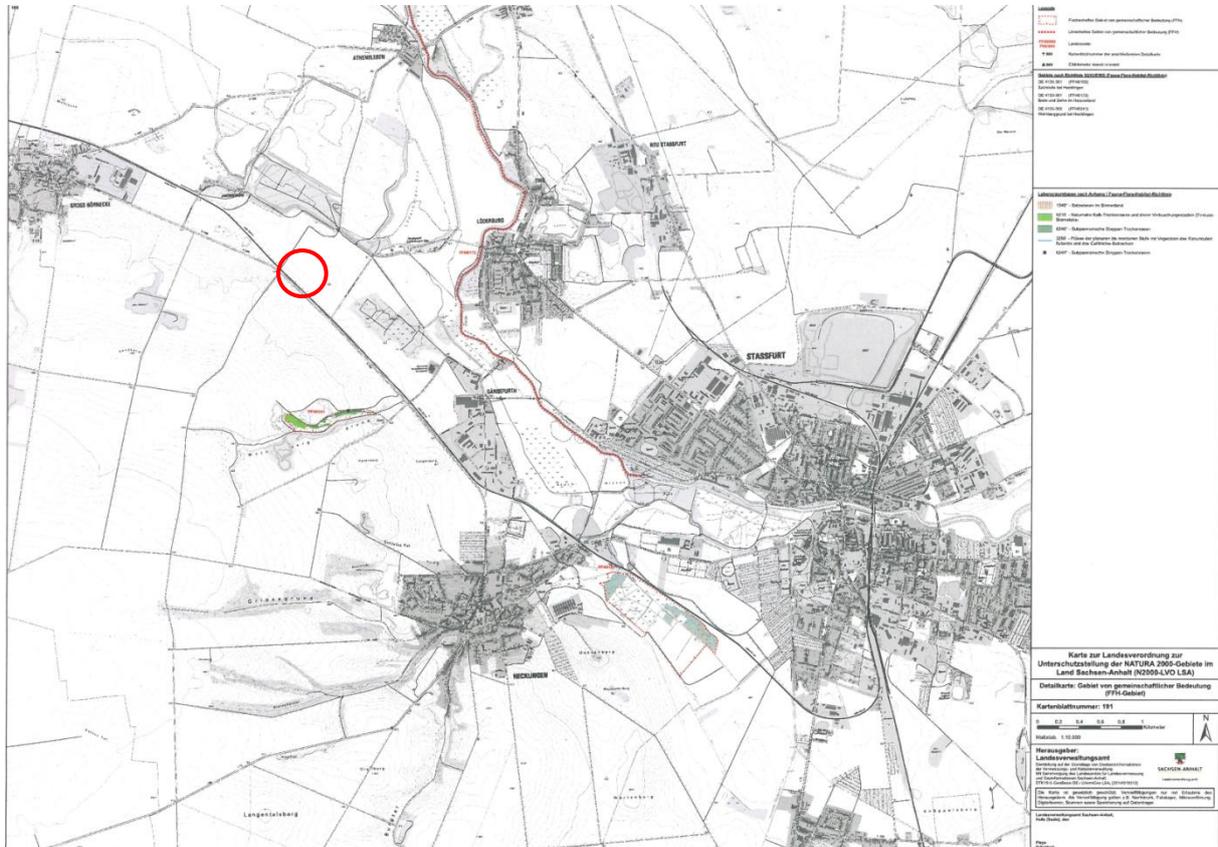


Abb. 3: FFH-Gebiet FFH0172LSA „Bode und Selke im Harzvorland“, Lage des Plangebietes innerhalb Markierung, Quelle: FFH Gebietsdatenkarte

Beschreibung des FFH-Gebietes „Weinberggrund bei Hecklingen“ – FFH0241LSA (DE 4135 302)

„Das Gebiet liegt im „Nordöstlichen Harzvorland“ bei Hecklingen im trocken-warmen und niederschlagsarmen Klima.

Lebensraumtypen und Flora:

Auf südexponierten Hängen treten Trocken- und Halbtrockenrasen kontinentaler Prägung auf. Diese repräsentieren den FFH-LRT 6240* Steppen-Trockenrasen (3 ha). Die Trockenrasen werden von Pfiemengras (*Stipa capillata*) und Walliser Schwingel (*Festuca valesiaca*) aufgebaut. Als charakteristische kontinental verbreitete Arten kommen weiterhin Feinblättrige Schafgarbe (*Achillea setacea*), Frühlings-Adonisröschen (*Adonis vernalis*), Gelbe Skabiose (*Scabiosa ochroleuca*) und Dänischer Tragant (*Astragalus danicus*) vor. 2011 wurde hier erstmals die Bienenragwurz (*Ophrys apifera*) an ihrer nordöstlichen Arealgrenze nachgewiesen.

Fauna

Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) frequentiert das Gebiet zur Nahrungssuche. Außerdem sind die Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) erwähnenswert.“ (Quelle: <https://www.natura2000-lsa.de>)

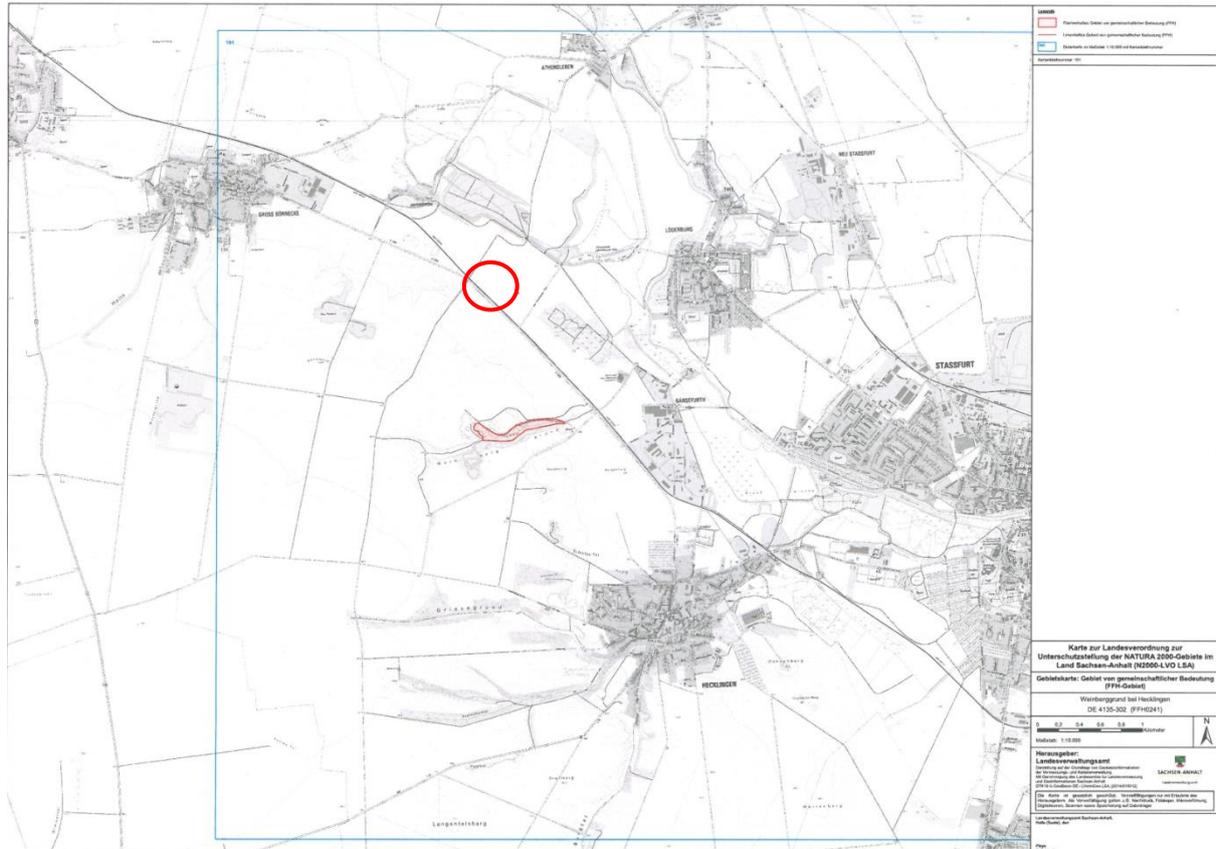


Abb. 4: FFH-Gebiet FFH0241LSA „Weinberggrund bei Hecklingen“, Lage des Plangebietes innerhalb Markierung, Quelle: FFH Gebietsdatenkarte

Beschreibung des FFH-Gebietes „Salzstelle bei Hecklingen“ – FFH0102LSA (DE 4135-301)

„Das FFH-Gebiet befindet sich zwischen den Ortslagen Hecklingen und Staßfurt am Südrand der „Magdeburger Börde“. Es liegt am Rande des Staßfurt-Oscherslebener Salzsattels in einer durch Salzauslaugung und unterirdischer Salzwanderung entstandenen Senkenstruktur. Die lokale geologische Situation ist durch die Hecklinger Störung gekennzeichnet. An den Zerrüttungszonen zirkulieren Wässer, die Salz führendes Tiefenwasser in mehreren Quellen an die Geländeoberfläche bringen, was zur Versalzung der Oberfläche und teilweise zur Ausbildung großflächiger Sümpfe im Bereich der Flanken des Salzsattels führt. Das Auftreten verschiedener Quellbereiche ist Ausdruck der geologischen Aktivität des Gebietes, in deren Folge zeitlich begrenzt auch „wandernde“ Salzstellen entstehen können. Entstehungsgeschichtlich betrachtet handelt es sich bei dem FFH-Gebiet um das Relikt eines ehemals großen Sumpfes, der sich von Güsten über Hecklingen, Rathmannsdorf bis Hohenerxleben zog. Anfang des 19. Jh. wurden die ersten Meliorationsgräben angelegt und das Gebiet fortan hauptsächlich als Weide genutzt. Zunächst erfolgte eine Beweidung mit Rindern nur zeitweise im Hütebetrieb, bis Ende der 1980er Jahre wurden hingegen große Teile regelmäßig beweidet. Als diese Nutzung aufgegeben wurde, verschifften und vergrasten weite Flächen. Nach verschiedenen Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen konnte seit 2008 im Nordteil des Gebietes wieder eine regelmäßige Rinderbeweidung etabliert werden. Die Salzstelle ist Natur- und Heimatforschern seit dem 18. Jahrhundert bekannt und wurde bereits 1926 mit der Bezeichnung „Salzstelle unterhalb des Ochsenberges bei Hecklingen“ als eines der ersten Naturschutzgebiete in Anhalt rechtsverbindlich sichergestellt. Heute befindet sich das NSG Salzstelle bei Hecklingen im Bereich des FFH-Gebietes.



Lebensraumtypen und Flora:

Der FFH-LRT 1340* Salzwiesen des Binnenlandes (4 ha) wird innerhalb des FFH-Gebietes in einem guten Erhaltungszustand angetroffen. Weitere Vorkommen des LRT befinden sich auch außerhalb, unmittelbar nordöstlich der Schutzgebietsgrenze. Diese Bereiche umfassen eine Flächengröße von ca. 7 ha und sind damit fast doppelt so groß wie der Bestand innerhalb des FFH-Gebietes. Der LRT weist sowohl inner- als auch außerhalb des FFH-Gebietes einen hohen Artenreichtum mit z. T. hohen Individuenanzahlen von Salzpflanzen und einer ausgeprägten Zonierung auf. Letztere umfasst Quelltümpel mit aufsteigendem Salzwasser, vegetationsfreie Flächen, Quellerfluren, Salzrasen, Brackwasserröhrichte und Salzwiesen. Von den obligaten Halophyten des Binnenlandes kommen Gemeiner Queller (*Salicornia europaea*), Strand-Sode (*Suaeda maritima*), Salztäschel (*Hymenolobus procumbens*) und Stielfrüchtige Salzmelde (*Atriplex pedunculata*) vor. Aber auch die fakultativen Halophyten und salzertragenden Arten sind in großer Anzahl vorhanden. Hinzuweisen ist auf Salz-Binse (*Juncus gerardii*), Strand-Wegerich (*Plantago maritima*), Flügelsamige Schuppenmiere (*Spergularia media*), Strand-Aster (*Aster tripolium*), Gewöhnlichen Salzschwaden (*Puccinellia distans*), Strand-Dreizack (*Triglochin maritimum*), Strand-Milchkraut (*Glaux maritima*), Wiesen-Gerste (*Hordeum secalinum*), Salz-Hasenohr (*Bupleurum tenuissimum*), Spieß-Melde (*Atriplex prostrata*), Salz-Hornklee (*Lotus tenuis*), Gewöhnlichen Sellerie (*Apium graveolens*) und Salz-Steinklee (*Melilotus dentata*).

Fauna

Auf an Seggen reichen Nasswiesen, in Seggenrieden und im Landröhricht wurden die Schmale und die Bauchige Windelschnecke (*Vertigo angustior*, *V. moulinsiana*) nachgewiesen. Die Vorkommen beider Arten befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Zu den weiteren und ebenfalls bemerkenswerten Arten der Weichtierfauna offener Feucht- und Nassstandorte gehören die Feingerippte Grasschnecke (*Vallonia enniensis*) sowie die Wulstige Zylinderwindelschnecke (*Truncatellina cylindrica*).

Die untersuchten Insektengruppen weisen eine Anzahl halobionter und halotoleranter Arten auf. Dazu zählen die Waffenfliegen *Nemotelus uliginosus* und *N. notatus* und die sehr seltenen *Oxycera viridula* und *O. pygmaea*. Letztere wurde in der Salzstelle Hecklingen erstmals für Sachsen-Anhalt nachgewiesen. Bezüglich der Familien der Langbein- und Tanzfliegen handelt es sich, bezogen auf die Flächengröße des Gebietes, um die artenreichste Binnensalzstelle Sachsen-Anhalts, die zudem einen besonders hohen Anteil salzliebender Arten aufweist. Bemerkenswert sind die Langbeinfliegenarten *Dolichopus notatus*, *Schoenophilus versutus* und *Campsicnemus armatus*. *Campsicnemus armatus* kommt in Sachsen-Anhalt nur in Hecklingen vor. *Dolichopus notatus* und *Schoenophilus versutus* sind zwei sehr seltene Vertreter.

Die Spinnenfauna weist lediglich drei halobionte bzw. halotolerante Arten auf, darunter die in Sachsen-Anhalt vom Aussterben bedrohte Springspinne *Sitticus caricis* sowie die sehr seltene Kräuselspinne *Argenna patula*.

Die Laufkäferfauna ist auffallend individuen- und artenreich mit einem sehr hohen Anteil an halotoleranten bzw. halobionten Arten. Dazu zählen z. B. *Amara pseudostrenua*, *Anisodactylus poeciloides*, *Bembidion aspericolle*, *Dicheirotichus obsoletus*, *Pogonus chalceus* und *Pogonus luridipennis*. Diese Arten sind „vom Aussterben bedroht“ oder „stark gefährdet“. Unter 13 im Jahr 1995 nachgewiesenen Libellenarten seien die Südliche und die Glänzende Binsenjungfer (*Lestes barbarus*, *L. dryas*) hervorgehoben.

Zudem tritt in dem Gebiet regelmäßig der Raubwürger (*Lanius excubitor*) als Wintergast auf.“ (Quelle: <https://www.natura2000-lsa.de>)

1. Teiländerung des Teilflächenutzungsplans der Stadt Hecklingen im Teilbereich des OT Groß Börnecke

Stadt Hecklingen, Salzlandkreis

Fassung: Vorentwurf Stand: August 2022

Büro für Landschaftsarchitektur, Stadt- und Dorfplanung Dipl.-Ing. Nathalie Khurana Lindenstraße 22 Aschersleben

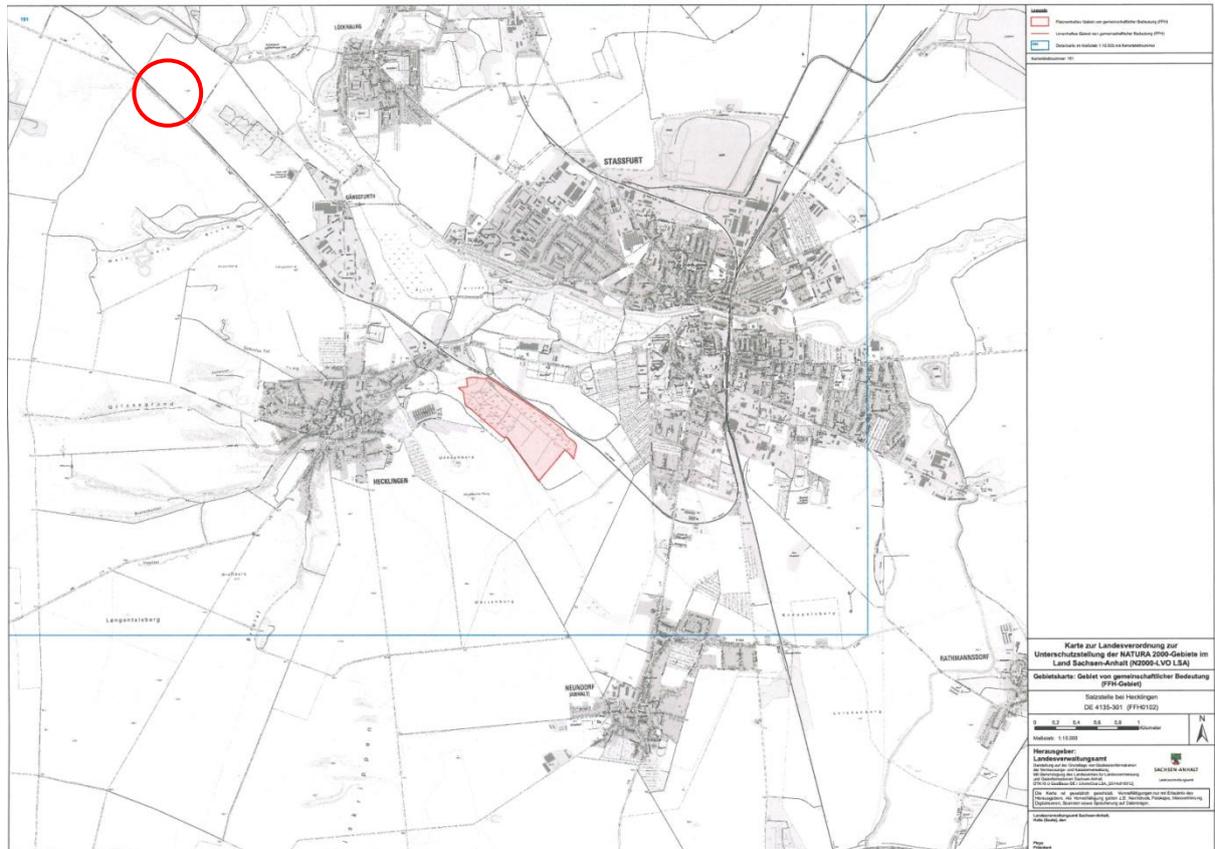


Abb. 5: FFH-Gebiet FFH0102LSA „Salzstelle bei Hecklingen“, Lage des Plangebietes innerhalb Markierung, Quelle: FFH Gebietsdatenkarte

Die Art des Vorhabens auf einer unmittelbar nördlich der Kreisstraße K 1306 und Bahnanlage gelegenen landwirtschaftlich genutzten Fläche unter Beibehaltung des vorhandenen ruderalen Streifens, welche keine weiteren Merkmale des Landschaftsschutzgebietes aufweist, widerspricht nicht den Schutzzwecken der FFH-Gebiete

Nach derzeitigem Erkenntnisstand sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die FFH-Gebiete absehbar.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Die Verordnung zum Schutz wild lebender Tier – und Pflanzenarten, letzte Neufassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, (BGBl. I S. 95).

Der Abschnitt 1 regelt die Unterschutzstellung, Ausnahmen und Verbote für die besonders geschützten und streng geschützten Tier – und Pflanzenarten, die in der Anlage 1 der Verordnung aufgeführt sind.

Der separat erstellte Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB) zur 1. Teiländerung des Teilflächenutzungsplanes OT Groß Börnecke ist zurzeit in Arbeit. Er wird als unselbständiger Teil der Genehmigungsunterlagen als Anlage dem Umweltbericht beigelegt. Zum Artenschutzbericht sind Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen. Voraussichtlich sind Erfassungen von Brutvögeln, Insekten, Feldhamster und von Reptilien erforderlich. Ebenfalls zu erfassen sind



eventuelle Fledermausvorkommen. Die Erfassungs- und Auswertungszeiten werden bis Oktober 2023 dauern.

Im Verfahren wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Es werden planbezogene Datenerhebungen im Wirkgebiet durchgeführt.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Verfahren dokumentiert.

Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA)

Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA), vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)

Im § 6 NatSchG LSA – Eingriffe in Natur und Landschaft (zu § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes) wird abweichend von § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes festgelegt, dass es in der Regel kein Eingriff ist, wenn auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig bebaut oder für verkehrliche Zwecke genutzt worden sind und die erneut genutzt werden, Biotope, die durch Sukzession oder Pflege entstanden sind, beseitigt werden oder das Landschaftsbild verändert wird. Nach Ablauf einer Sukzession von 25 Jahren kann von der Regelvermutung nicht mehr ausgegangen werden.

Im § 7 NatSchG LSA – Kompensationsmaßnahmen (zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes) werden Aussagen über die Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen. Zu den vorrangigen Maßnahmen zählen u.a. Maßnahmen, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen oder auch ortsnah andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln. Weiterhin Maßnahmen, die zugleich auch der Durchführung von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes dienen, als Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen oder der Wiedervernetzung von Lebensräumen dienen.

Landeswaldgesetz Sachsen – Anhalt (LWaldG LSA)

Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), geändert am 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946).

Im §1 LWaldG LSA wird der Zweck des Gesetzes aufgeführt, nämlich

- den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,
- die Forstwirtschaft zu fördern,
- die Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen,
- einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen und
- das Betreten und Nutzen der freien Landschaft zu ordnen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Waldfläche oder in der Nähe einer solchen.



13.3.1.3 Wasser-, Wasserhaushalts- und Bodenschutzgesetz

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

in der amtlichen Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)

Zweck dieses Gesetzes (§ 1) ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Als Gewässer werden im § 2 u.a. oberirdische Gewässer aber auch das Grundwasser aufgelistet. Der § 55 regelt die Grundsätze der Abwasserbeseitigung. Nach § 55 Abs. 1 ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 55 Abs. 2 besagt, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das anfallende Niederschlagswasser wird auf der Fläche selber zur Versickerung gebracht.

Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA)

vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

Nach § 1 Abs. 1 WG LSA sind Gewässer im Sinne dieses Gesetzes die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) genannten oberirdischen Gewässer sowie das Grundwasser.

Das Plangebiet grenzt nicht an eine Gewässerfläche. Es liegt nicht in einem verordneten Überschwemmungsgebiet, Hochwasserschutzgebiet oder Wasserschutzgebiet. Das Wasserschutzgebiet wurde im Jahre 2000 aufgehoben

Bundes – Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

(Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306)

Im § 1 BBodSchG werden Zweck und Grundsätze des Gesetzes, nämlich nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen, festgeschrieben. Weiterhin ... Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen sowie ... bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind alle Bodenfunktionen und damit alle Böden, mit ihren spezifischen Eigenschaften schutzwürdig. Böden erfüllen zentrale Funktionen im ökosystemaren Zusammenhang. „Die Schutzwürdigkeit im allgemeinen Sinne kann aber nicht alle Funktionen in Bezug auf einen Boden betreffen, weil nicht jeder Boden alle Funktionen repräsentiert und weil Funktionen z. T. in Konkurrenz zu einander stehen. Gemeint sind stattdessen diejenigen Funktionen, die den Ausschlag für eine standortgemäße Nutzung oder Behandlung des Bodens geben.“ (<http://www.auf.uni.rostock.de/ibp/STAFF/kretschmer/b-schutz.htm>).



Auf Ebene der konkreten Planung von Bauvorhaben sind auch die Böden im betroffenen Bereich nach ihrer Funktionserfüllung gem. § 2 BBodSchG einzuordnen und zu bewerten. Die Bewertung hat differenziert nach den im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Funktionen zu erfolgen.

Für das Land Sachsen – Anhalt wirkt das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesbodenschutzgesetz (**Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA**) vom 2. April 2002; GVBl. LSA S. 214, § 8 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

Der § 1- Vorsorgegrundsätze - besagt im Abs. 1, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß reduziert werden sollen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Im Abs. 2 wird festgelegt, dass Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen zu treffen und Böden von Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen sind.

Das Plangebiet ist eine Fläche im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) EEG 2021. Es wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt, grenzt im Süden unmittelbar an parallel nebeneinander verlaufenden Trassen der Kreisstraße K 1306 und der Bahngleise Staßfurt - Egelin. Der Boden ist durch die anthropogene Nutzung gestört.

Auf dem Gelände ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlast eingetragen.

Die Nutzung für eine Freiflächen – Photovoltaikanlage schafft jedoch auf Grund der im EEG festgeschriebenen Vergütungssätze die wirtschaftliche Basis für die Umnutzung einer durch den Verkehr auf der Kreisstraße vorbelasteten Fläche.

Dieses Flächenrecycling entspricht dem öffentlichen Interesse zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und den Zielsetzungen der LEP-LSA und des EEG, Flächen gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) EEG 2021 für Freiflächen – Photovoltaikanlagen nutzbar zu machen.

13.3.1.4 Immissionsschutzgesetz

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193), Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 25. Januar 2021 (BGBl. I S. 123)

Das Bundesimmissionsschutzgesetz hat den Zweck, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§1 BImSchG). Gemäß §50 BImSchG sind die Nutzungen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Güter soweit wie möglich vermieden werden.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verkehr Sachsen – Anhalt gibt folgende Information zum Immissionsschutz auf seiner Internetseite: Ziel ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden,



das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schwerpunkte beim Immissionsschutz sind die Überwachung der Luftqualität, die Luftreinhalteplanung, der Lärmschutz sowie die Überwachung und Genehmigung von Anlagen (Quelle: <https://mule.sachsen-anhalt.de>).

Im Plangebiet werden sich lediglich temporär die Lärmemission sowie der Eintrag von Feinstaub und Abgasen im Zuge der Bauphasen der Freiflächen – Photovoltaikanlagen erhöhen.

13.3.2 Fachplanungen

13.3.2.1 Landesplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan LSA (LEP – LSA) festgelegt.

Der rechtskräftige Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010), Veröffentlichung im GVBl. LSA 2011 S. 160 am 12. März 2011 bildet einen Rahmen für die räumliche Entwicklung des Landes Sachsen – Anhalts.

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu beachten sowie Grundsätze zu berücksichtigen.

Im Kapitel 3: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotentiale und der technischen Infrastruktur wird unter Punkt 3.4 - Energie das Ziel Z 103 formuliert:

Z 103 Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Daher sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Die Nutzung erneuerbarer Energien entspricht somit den landesplanerischen Zielen im Land Sachsen – Anhalt.

Z 115 Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes

zu prüfen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) EEG 2021: Anlagen auf einer Fläche, „die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll,...“

Durch die vorhandene Nutzung als Ackerland ist das natürliche Bodengefüge zum großen Teil zerstört oder zumindest stark beeinträchtigt. Auf dem Gelände ist nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlast eingetragen.

Aus genannten Gründen sind eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes sowie erhebliche baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage



im Geltungsbereich der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans nicht zu erwarten. Die geplanten Solarmodule werden aufgrund der Vorbelastung und der räumlichen Nähe zu den Straßen- und Bahnanlagen Süden zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

Im Kapitel 4: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur unter Punkt 4.1.1 werden die Ziele und Grundsätze zu Natur und Landschaft formuliert.

Z 116 Die natürlichen Lebensgrundlagen, der Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sind nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Dazu sind insbesondere die Naturgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken zu sichern und zu entwickeln.

G 87 Um die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, wildlebende Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu sichern, soll die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und anderer Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Die Sicherung des Freiraums und der Freiraumfunktionen, ihre Entwicklung sowie die verantwortungsvolle und sparsame Inanspruchnahme des Freiraums sind tragende Elemente einer dauerhaft umweltgerechten Raumentwicklung als Grundlage für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Unter Punkt 4.2 – Freiraumnutzung und Punkt 4.2.1 – Landwirtschaft ist folgendes Ziel formuliert:

Z 129 Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Im rechtskräftigen Landesentwicklungsplan 2010 sind für den Raum Groß Börnecke folgende raumordnerische Festsetzungen getroffen.

Vorranggebiet für Hochwasserschutz

Es handelt sich hierbei um die Überschwemmungsgebiete der „Bode“.

Das vorgesehene Plangebiet ist von dieser Festsetzung nicht betroffen, da es sich südlich der ausgewiesenen Gebiete befindet und das Vorranggebiet nicht berührt wird.

Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft

Es handelt sich hierbei um das Gebiet Nr. 4 um „Staßfurt-Köthen-Aschersleben“. Nr. 2 im 2. Entwurf des REP Magdeburg.

Das vorgesehene Plangebiet ist von dieser Festsetzung insofern betroffen, als dass hier eine landwirtschaftliche Nutzung besteht. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für Wald mit der Zweckbestimmung Erholungswald, als Fläche für Abgrabungen oder der Gewinnung von Bodenschätzen – Braunkohlevorkommen, sowie als Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind sowie Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind ausgewiesen wurden. Auf der Fläche befindet sich keine Altlast. Durch die Nutzung ist das natürliche Bodengefüge an diesem Standort gestört. Die Fläche wird zwar ackerbaulich genutzt, ist aber durch die unmittelbare Nachbarschaft einer Kreisstraße K 1306 und Bahngleise der Strecke Staßfurt - Egeln als eine Fläche im



Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) EEG 2021 einzustufen. Die geplante Nutzung widerspricht nicht den Zielen des Landesentwicklungsplans.

Nach der temporären, voraussichtlich über 30 Jahre erfolgten Nutzung, werden alle Installationen der Freiflächen-Photovoltaikanlage vollständig zurück gebaut und die Fläche in ihren ursprünglichen Zustand zurück versetzt. Die Fläche steht dann vollumfänglich wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße

Unmittelbar südlich des Plangebietes führt die Kreisstraße K 1306, welche im Westen, im Hecklinger Ortsteil Schneidlingen an die L 180 aufbindet.

Das vorgesehene Plangebiet beeinträchtigt in keiner Weise diese Festsetzung und wird davon nicht berührt.

13.3.2.2 Regionalplanung

Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan Harz i. V. m. dem Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg, 2. Entwurf vom 29. September 2019

Seit 2007 gehört der Salzlandkreis bestehend aus den ehemaligen Landkreisen Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt zur Planungsregion Magdeburg. Der rechtswirksame Regionale Entwicklungsplan Magdeburg vom 17.05.2006 beinhaltet lediglich den Landkreis Schönebeck. Seit der Fassung 1. Entwurf werden nunmehr zusätzlich die ehemaligen Landkreise Aschersleben und Bernburg mit einbezogen, die bis dahin der Planungsregion Harz angehörten.

Im Folgenden werden die Vorgaben des rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplans Harz und die der Fassung 2. Entwurf vom 29.09.2019 des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg beschrieben und erläutert und wenn erforderlich gegenüber gestellt.

Die Standortwahl für die Nutzung erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Potenziale so zu erfolgen hat, dass Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Bei der Abwägung ist das Orts- und Landschaftsbild und der Erholungsfunktion der Landschaft besonders zu berücksichtigen.

Im seit 24. Mai 2009 rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplan Harz und im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg vom 29. September 2019 sind folgende Ziele und Grundsätze für den Ortsteil Groß Börnecke der Stadt Hecklingen festgelegt, die zu berücksichtigen sind.

Im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg 2. Entwurf vom 29. September 2019 heißt es:

Z 83: Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. (LEP 2010; Z 115, S. 106 f.)

Zentralörtliche Gliederung

Im rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplan Harz und im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg ist der Stadt Hecklingen und dem OT Groß Börnecke keine zentralörtliche Funktion zugewiesen. Sie liegen im räumlichen Verflechtungsbereich zum Mittelzentrum Stadt Staßfurt.



Vorranggebiet für Hochwasserschutz

Im Norden des Plangebietes erstreckt sich das Vorranggebiet für Hochwasserschutz I Bode (einschließlich Holtemme).

Das Plangebiet ist davon nicht betroffen.

Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft

Nordwestlich bis östlich des Plangebietes erstreckt sich das Vorbehaltsgebiet 2 – Gebiet um Staßfurt – Köthen – Aschersleben.

Das Plangebiet ist ein Teil des festgesetzten Vorbehaltsgebiets. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar nördlich der parallel laufenden Trassen der Kreisstraße K 1306 und der Bahngleise Staßfurt - Egelin und erfüllt die Kriterien des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) EEG 2021. Bei den Vorbehaltsgebieten handelt es sich um noch nicht endgültig abgewogene Zielsetzungen. Die unmittelbare Nachbarschaft einer Landesstraße und einem Schienenweg bedeutet für das Plangebiet eine Vorbelastung hinsichtlich der Eignung für gesunde Agrarproduktion.

Nach der temporären, voraussichtlich über 30 Jahre erfolgten Nutzung, werden alle Installationen der Freiflächen-Photovoltaikanlage vollständig zurück gebaut und die Fläche in ihren ursprünglichen Zustand zurück versetzt. Die Fläche steht dann vollumfänglich wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

Hierzu zählen die Lößtälchen im Raum Hecklingen (25).

Das Vorbehaltsgebiet erstreckt sich südlich bis westlich der Ortslage Hecklingen. Das Plangebiet tangiert das Vorbehaltsgebiet nicht.

Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung

Unter Nr. 5 ist das vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung Groß Börnecke festgeschrieben.

Das Vorbehaltsgebiet erstreckt sich südlich und westlich der Ortslage von Groß Börnecke. Dieses Wasserschutzgebiet wurde im Jahre 2000 aufgehoben. Grundwasservorkommen in guter Qualität sind zur Absicherung einer verbrauchernahen Versorgung unverzichtbar. Gemäß G 147 sollen in den Vorbehaltsgebieten mit derzeit nicht genutzten Wasservorkommen die fachtechnischen Voraussetzungen zur Gewährleistung einer Not- bzw. Ersatzwasserversorgung der Bevölkerung vorgehalten werden. Das Plangebiet befindet sich nicht in diesem Vorbehaltsgebiet.

Verkehr

Die regional bedeutende Bahnstrecke Staßfurt - Egelin verläuft südlich entlang des Plangebietes.

Das Plangebiet wird keine negativen Auswirkungen haben.

Die Kreisstraße K 1306 (Hecklingen-Groß Börnecke-Schneidlingen) mit regionaler Bedeutung verläuft südlich des Plangebietes.

Das Plangebiet beeinträchtigt den Verlauf der Straße mit regionaler Bedeutung nicht. Der Verkehr hat wohl Auswirkungen auf die gegenwärtige landwirtschaftliche Produktion, in dem die Produktion den Abgas- und Staubemissionen durch den Verkehr ausgesetzt ist.

Für die Stadt Hecklingen einschl. des OT Groß Börnecke liegt kein Gesamtstandortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor.

Beim Plangebiet handelt es sich um das Gelände einer landwirtschaftlichen Nutzung. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar nördlich der parallel verlaufenden Trassen der Kreisstraße K 1306 und der



Bahngleise der Strecke Staßfurt - Egeln. Es handelt sich hierbei um eine Fläche im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) EEG 2021.

13.3.2.3 Landschaftsplanung

Im Land Sachsen – Anhalt wurde im Jahr 1994 ein Landschaftsprogramm als gutachtlicher Fachplan des Naturschutzes für das Land aufgestellt. Es werden allgemeine Aussagen zu den Zielen der Landschaftspflege und des Naturschutzes getroffen. Sie bilden die Grundlage für landschaftsplanerische Entwicklungen. Teile sind zwischenzeitlich aktualisiert worden.

Das Landschaftsprogramm besteht aus:

Teil 1: Grundsätzliche Zielstellungen

Teil 2: Beschreibungen und Leitbilder der Landschaftseinheiten

Teil 3: Karten.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen in Einklang bringen. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.

Gemäß §§ 1 und 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange, und hier im Besonderen die Belange von Natur und Landschaft, in der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Es liegt kein Landschaftsplan vor. Die Stadt Hecklingen hat eine Baumschutzsatzung – Satzung zum Erhalt und Schutz des Baumbestandes in der Stadt Hecklingen; beschlossen am 29.05.2007. Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung.

13.3.2.4 Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Für den Ortsteil Groß Börnecke der Stadt Hecklingen liegt seit 09.07.1998 ein rechtskräftiger Teilflächennutzungsplan vor.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die vorgesehene Fläche des Plangebietes als:

- Landschaftsschutzgebiet „Bodenniederung“
- Fläche für Wald mit der Zweckbestimmung Erholungswald,
- Fläche für Abgrabungen oder der Gewinnung von Bodenschätzen – Braunkohlevorkommen,
- Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind sowie Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

ausgewiesen.

Nordwestlich und nordöstlich des Plangebietes sind flächig Naturdenkmale (ND) eingetragen. Diese, Stand 1998, eingetragenen Naturdenkmale sind als archäologische Fundplätze beschrieben. Derzeit kann hierzu noch keine weitere Aussage getroffen werden.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird der Teilflächennutzungsplan im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Groß Börnecke“ geändert. Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 die Aufstellung der 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans bezogen auf Plangebiet „Solarpark Groß Börnecke“ im Südosten der



Ortslage Groß Börnecke als Sonstiges Sondergebiet beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Die 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans ist erforderlich, um den vorliegenden Bebauungsplan aus dem Teilflächennutzungsplan entwickeln zu können und ein sonstiges Sondergebiet „Freiflächen - Photovoltaikanlage“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO um zu nutzen und baurechtlich fest zu schreiben. Eine Ableitung aus dem rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan ist nicht möglich.

Der geänderte Teilflächennutzungsplan bedarf der Genehmigung.

13.3.2.5 Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im Parallelverfahren zur 1. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes aufgestellt. Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Groß Börnecke“ im Südosten der Ortslage Groß Börnecke als Sonstiges Sondergebiet beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Groß Börnecke“ liegt nicht innerhalb eines Geltungsbereiches eines anderen rechtsgültigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans der Stadt Hecklingen.

13.4 Beschreibung und Bewertung Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden zunächst die mit dem Vorhaben verbundenen möglichen Wirkfaktoren benannt und anschließend der Zustand des Plangebietes und die prognostizierten Umweltauswirkungen des Vorhabens bezogen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet. Die Bewertung sowie die Beschreibung der wesentlichen prognostizierten Umweltauswirkungen erfolgt in verbale- argumentativer Beschreibung.

Wirkfaktoren

Baubedingt:

- Bodenbewegung, Bodenabtrag (Kabelverlegung, Planierungsarbeiten)
- Bodenverdichtung (Befahren mit Baufahrzeugen)
- Baulärm
- stoffliche Emissionen (z.B. Staub, Schadstoffe von Baufahrzeugen)
- Immissionen (z.B. Licht der Baustellenbeleuchtung)
- Erschütterung (durch Graben, Rammen)

Anlagebedingt :

- Punktuelle Versiegelung
- Veränderung der Vegetationsstruktur
- Sichtbarkeit
- Barrierewirkung durch Einzäunung
- Trennwirkung durch Flächenzerschneidung
- Überschirmung von Bodenflächen
- Lichtreflexionen (Module, Unterkonstruktion)
- Schallemissionen (Transformatoren)
- dauerhafte Flächenverluste sowie Beeinträchtigung



Betriebsbedingt:

- elektromagnetische Felder
- lokale Erwärmung (Module, Kabelstränge)
- Störungen und Beeinträchtigungen der Fauna durch Pflegemaßnahmen

13.4.1 Schutzgut Mensch

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Mensch“ sind:

- Empfindlichkeit gegenüber Lärmbelastung
- Schadstoffimmissionen
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Eignung bzw. Grad der Erholungsnutzung.

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Plangebiet wird zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es befindet sich unmittelbar nördlich der parallel nebeneinander verlaufenden Trassen der Kreisstraße K 1306 und der Bahngleise der Strecke Staßfurt - Egel. Die direkt umliegenden westlichen, nördlichen, östlichen sowie südlich hinter den Straßen- und Bahnanlagen befindlichen Flächen eignen sich neben ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft nicht für die Naherholung in Natur und Landschaft. Das Tourismuszentrum Löderburger See liegt ca. 1,2 km entfernt in nordöstlicher Richtung.

Die nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich südöstlich des Plangebietes in Hecklingen in ca. 2,60 km und nordöstlich in Groß Börnecke in ca. 2,10 km von der nächstgelegenen Grenze des Plangebietes entfernt.

Prognose

Die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen wird durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in keiner Weise beeinträchtigt. Eine Zerschneidung des Wegenetzes ist durch die Planung nicht zu erwarten, da das Gelände keine bedeutsamen Wegeverbindungen enthält. Ausführungen zur Beeinflussung des ebenfalls für die Erholung bedeutsamen Landschaftsbildes erfolgen unter dem Punkt Schutzgut Landschaft.

Durch die Ausrichtung der Solarmodule nach Süden auf dem relativ ebenen Gelände im Südosten der Ortslage Groß Börnecke sind beeinträchtigende Blendwirkungen durch Lichtreflexionen für die Wohngebäude in Hecklingen unwahrscheinlich. Die nächstgelegenen Orte sind so weit entfernt, dass für die Bewohner dieser Orte keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

13.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und Artenschutz

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, Artenschutz“ sind:

- Gefährdung des Biotoptyps
- Seltenheit
- Natürlichkeitsgrad
- Nutzungsintensität
- Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen
- Vernetzung der Biotope
- Größe der Biotope
- Artenvielfalt und Gefährdung
- Repräsentanz im Naturraum
- Regenerationsvermögen / Ersetzbarkeit.



Bestandsbeschreibung und –bewertung

Potenzielle natürliche Vegetation

„Die potenzielle natürliche Vegetation (pnV) ist ein von TÜXEN (1956) geprägter Begriff, der die Vegetation beschreibt, wie sie sich nach Beendigung menschlicher Eingriffe in die Landschaft unter den aktuellen Standortverhältnissen (Wasserhaushalt, Nährstoffverhältnisse, Boden, Grundgestein usw.) einschließlich des Grades der anthropogenen Überformung entwickeln würde.

Dem gegenüber steht die aktuelle bzw. reale Vegetation im Ergebnis der anthropogenen Landnutzung. Aktuelle und potenzielle Vegetation sind sich dementsprechend umso ähnlicher, je geringer der Einfluss des Menschen auf den Naturhaushalt ist bzw. je länger der Einfluss zurückliegt.

Große Teile Mitteleuropas - und somit auch Sachsen-Anhalts - wären natürlicherweise von Wäldern bedeckt. Nur wenige Standorte, wie beispielsweise Binnensalzstellen, sind von Natur aus waldfrei.“ (Quelle: Managementplan FFH-Gebiet „Salzstelle bei Hecklingen“)

Das Plangebiet besteht aus landwirtschaftlicher Nutzfläche unmittelbar nördlich der parallel nebeneinander verlaufenden Trassen der Kreisstraße K 1306 und der Bahnstrecke Staßfurt – Egeln.

Die Fläche wird intensiv ackerbaulich genutzt. Dies bedeutet, dass durch die Bearbeitung eine entsprechend der Fruchtfolge vorgegebene Monokultur besteht; eine Artenvielfalt an Pflanzen ist nicht gegeben. Parallel zur Bahnstrecke sowie zur Straße existieren ruderale Streifen, welche erhalten werden. Bis auf die bodennahen Organismen befinden sich vermutlich hier aufgrund der Nutzung keine Habitate weiterer Tierarten.

Das Gelände ist für die Besuche von größeren Tierarten, wie z. B. Feldhasen, Rehen und Wildschweinen offen, da die Ackerflächen offen sind.

Für das Vorhaben ist als Grundlage der Prüfung artenschutzrechtlicher Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (ASB) notwendig. Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des ASB ist die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, welche sich durch das Vorhaben auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten ergeben können. Der Artenschutzbeitrag ist als Anlage zum Umweltbericht unselbständiger Teil der Genehmigungsunterlagen. Der Artenschutzbericht ist gegenwärtig in Arbeit. Die Erfassungs- und Auswertungszeiten werden voraussichtlich bis Oktober 2023 dauern.

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtungen sind die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) – im vorliegenden Fall die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie alle Arten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (heimische, wildlebende europäische Vogelarten) hier bodenbrütende Arten.

Bodenbrütende Arten

Die artenschutzrechtlichen Belange der potenziell vorkommenden ungefährdeten, nicht im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführten sowie nicht als ‚streng geschützt‘ (nach dem BNatSchG) geltenden Brutvogelarten werden im Artenschutzbeitrag artengruppenbezogen abgehandelt. Sie kommen in zahlreichen Brutvogellebensraumtypen vor und zeigen im Allgemeinen auch keine spezielle Bindung an einen bestimmten Lebensraumtyp. Sie zählen meist zu den „steten Begleitern“ oder „lebensraumholden Vogelarten“ (vgl. Flade 1994) einer oder mehrerer Brutvogelgemeinschaften und weisen hohe Siedlungsdichte- und Stetigkeitswerte auf.



Die ungefährdeten Vogelarten werden entsprechend ihrer Nistplatzwahl, z. B. Höhlen- und Nischenbrüter, in Artengruppen zusammengefasst und nachfolgend hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG untersucht. Zu den vom geplanten Vorhaben potenziell betroffenen bodenbrütenden Arten zählen Fasan und Feldschwirl. Potenzielle Brutplätze dieser Arten befinden sich grundsätzlich in den Offenlandbereichen.

Für die Baufeldräumung sind die Vorgaben des § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Die zeitlichen Festsetzungen bezüglich der ggf. notwendigen Rodung von Bäumen, Gebüsch, Hecken etc. sind zum Schutz von Bodenbrüter ebenfalls auf das Beseitigen der krautigen Vegetationsschicht in den Randbereichen übertragbar. Der Zeitraum der Baufeldräumung wird zur Vermeidung des Verbotstatbestandes auf den 01. Oktober bis 28. Februar festgelegt. Ein Abweichen von den Vorgaben der Maßnahme ist ggf. möglich, wenn vor Beginn der Baufeldräumung eine Begutachtung der im Baufeld vorhandenen geeigneten Habitatstrukturen durch geeignete Fachkundige auf Brutvorkommen erfolgt. Sollte ein Fachkundiger die Unbedenklichkeit bestätigten, kann die Baufeldräumung - in Abhängigkeit sonstiger Arten/ -gruppen - ohne zeitliche Einschränkungen erfolgen. Sind Brutvorkommen nachweislich vorhanden, erfolgt die Baufeldräumung im o. g. Zeitraum. Für den eigentlichen Betrieb sollte zur Vermeidung von Tötungen bodenbrütender Arten zudem eine zeitliche Beschränkung der Pflegemaßnahmen vorgesehen werden.

Beschädigungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Inanspruchnahme von Offenlandbiotopen können nicht ausgeschlossen werden. Außerhalb der Baufelder sind innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches geeignete, alternativ nutzbare Biotopstrukturen im ausreichenden Flächenumfang vorhanden. Die betroffenen Arten sind als euryök einzustufen. Sie stellen keine besonderen Ansprüche an die von ihnen besetzten Habitate und gelten somit hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl als flexibel. Die Arten wechseln darüber hinaus meist jährlich ihren Brutplatz, so dass ein Ausweichen auf andere Brutstandorte zum normalen Verhaltensrepertoire gehört. Zudem ist ein Teil der Fläche des Geltungsbereiches sowohl unterhalb, als auch zwischen den PV-Modultischen auch nach der erfolgten Errichtung der Photovoltaikanlage als Brutplatz nutzbar. Die ökologische Funktion der Lebensstätte wird somit weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt. Gesonderte Maßnahmen sind für die ungefährdeten Arten nicht erforderlich.

Mögliche Störungen während der geschützten Zeiten werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen verhindert. Störungen während der Bauphase, wie Licht, Lärm, Schadstoffimmissionen wirken zeitlich begrenzt während der Bauphase und sind daher nicht als erheblich einzustufen. Zudem gelten die genannten Arten meist als wenig störsensibel. Störungen im Zuge des Baus der Photovoltaikanlage lassen sich nicht ableiten. Während der Betriebsphase sind keine Störungen ableitbar, die zu Verbotstatbeständen führen. Zerschneidungseffekte kommen durch das Vorhaben nicht zum Tragen, da der Solarpark für Vögel keine Barriere darstellt.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die Zauneidechse bevorzugt relativ deckungsreiche und reich strukturierte Lebensräume in sonnenexponierter Lage mit einem lockeren gut drainiertem Substrat sowie unbewachsenen Teilflächen für die Eiablage (Lau 2004, BfN 2004), wie z. B. Trocken- und Halbtrockenrasen, Gebüsch und Bergbaufolgelandschaften; unter den anthropogen geprägten Biotopen werden beispielsweise Sand- und Kiesgruben, sonnenexponierte Böschungen aller Art, Straßen-, Wege- und Feldränder sowie Freiflächen in Wohn- und Industriegebieten besiedelt (Kulturfolger). Die Vegetationsstrukturen und die Tiefe des grabbaren Substrates haben großen Einfluss auf die Habitatwahl (Lau 2004).

Jungtiere entfernen sich nur wenig vom Geburtsort (BfN 2004), durchschnittliche Wanderbewegungen liegen bei ca. 100 m. Zauneidechsen gelten als ausgesprochen ortstreu. Sie



nutzen meist nur kleine Reviere mit einer Größe von ca. 100 m² (Lanuv NRW 2007). Die Fortpflanzung beginnt meist Ende April und die Eiablage erfolgt im Verlauf des Junis oder Anfang Juli in selbst gegrabenen Röhren in einer Tiefe von ca. 4 bis 10 cm, in flachen Gruben an sonnigen Plätzen, unter Steinen, Brettern etc. (BfN 2004).

Die Abwanderung zum Winterquartier erfolgt vorwiegend Ende September während die jung geschlüpften Zauneidechsen im Oktober abwandern. Die Winterruhe dauert bis Ende März/ Anfang April und wird in Fels- und Erdspalten, vermodernden Baumstubben, verlassenen Nagerbauten, oder selbst gegrabenen Höhlen (BfN 2004) verbracht.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen im Plangebiet ist aufgrund der monotonen Ausgestaltung relativ unwahrscheinlich.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt stellt auf seiner Website "Tierartenmonitoring NATURA2000 Sachsen-Anhalt" (<https://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/index.php>) (Stand: 11.02.2021) die Konzeption zur Überwachung des Erhaltungszustandes der Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und der Vogelarten nach Anhang I sowie Artikel 4.2 der Vogelschutz-Richtlinie vor der Europäischen Union vor. Zum Feldhamster (*Cricetus cricetus*) werden hier für Sachsen-Anhalt insgesamt 4 regionale Verbreitungszentren benannt. Das Verbreitungszentrum Nr. 3 - nördlicher und östlicher Saalekreis und angrenzende Teile der Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Salzlandkreis beinhaltet den Vorhabenstandort. Dieser Sachverhalt und das durch das Vorhaben ein potentieller Lebensraum der Art betroffen ist, veranlasste dazu die Ackerfläche innerhalb der Planfläche auf Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters (FFH-Anhang IV-Art, in der Rote Liste Sachsen-Anhalt und Deutschland als „vom Aussterben bedrohte“ Art geführt) abzusuchen. Zur Erfassung potentieller Hamstervorkommen wird der Acker nach der Ernte durch streifenweises Abgehen der Fläche auf aktuelle Vorkommen überprüft. Ggf. ist eine zweite Begehung im Frühjahr notwendig.

Prognose

Durch die Errichtung der Zaunanlage wird die Zugänglichkeit des Geländes für größere Arten wie Rehe und Wildschweine verhindert. Diese finden jedoch in der sehr strukturreichen Umgebung des Plangebietes genügend Ausweichmöglichkeiten. Der Schlupfbereich an der Zaununterkante ermöglicht weiterhin den Zugang für kleinere Arten. Untersuchungen haben gezeigt, dass vor allem viele Vogelarten Photovoltaikanlagen gern zum Aufwärmen, zur Nahrungssuche und sogar als Bruthabitat nutzen. Auch Greifvögel, wie der hier vorkommende Milan, nutzen solche Gelände zur Jagd. (BfN-Skript Nr. 247) Kollisionen anfliegender Vögel mit den Solarmodulen können theoretisch zwar nicht ausgeschlossen werden, jedoch gibt es dafür bisher keinerlei Nachweise (ebd.).

Durch den für das Vorhaben notwendige Eingriff in die Bodenvegetation in den Randbereichen sowie weitere baubedingte Wirkfaktoren sind Störungen brütender Vögel nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde sollte die Bauphase außerhalb der Brutzeiten stattfinden.

Das punktuelle Entfernen der Bodenvegetation in den Randbereichen stellt zwar einen kurzzeitigen Verlust dar, nach Abschluss der Bauarbeiten und Begrünung des Geländes ist aber die Entwicklung neuer mindestens gleichwertiger Grünlandbiotope zwischen und unter den Modulen (der Abstand vom Erdboden erlaubt ausreichenden Lichteinfall) möglich. Die teilweise Überschildung des Geländes mit Modulen führt zu kleinräumig sehr unterschiedlichen Licht- und Feuchtigkeitsverhältnissen, welche wiederum auf die Artenzusammensetzung einwirken. Dies ist jedoch nicht automatisch als negative Veränderung zu bewerten, da auf diesem Wege auch eine



lokal hohe Strukturvielfalt entstehen kann. (BfN-Skript Nr. 247) Die ruderalen Grünstreifen zwischen der Straße und der Bahnanlage sowie nördlich der Bahnanlage werden erhalten.

Die Auswirkungen auf und Artenschutzmaßnahmen betreffs der Reptilien, Zauneidechsen, Insekten, Brutvögel und ggf. Fledermäuse und Feldhamster werden im Artenschutzbericht erörtert, der z. Zt. erarbeitet wird. Hierzu werden Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörden geführt.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für Pflanzen und Tiere als mittelmäßig erheblich, aber ausgleichbar eingeschätzt.

13.4.3 Schutzgut Boden

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Boden“ sind:

- Lebensraumfunktion
- Klimatische Ausgleichsfunktion
- Seltenheit / Wiederherstellbarkeit
- Biotische Ertragsfunktion
- Speicher- und Reglerfunktion
- Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen
- Puffer- / Filtervermögen
- Wasserrückhaltevermögen
- Informationsfunktion (landeskundliches Potential).

Bestandsbeschreibung und –bewertung

Das Gebiet liegt in der Bodenregion der Flusslandschaften. Es liegt in der Bodenlandschaft der Auen. Das Plangebiet liegt in der Bodenregion der Auen der Bode und Bodenebenflüsse (Nr. 2.1.1.12 der Karte der Bodenlandschaften Sachsen – Anhalts, BODENATLAS Sachsen – Anhalt).

Die Hauptbodenformen in dieser Region sind Auenlehm-Schwarzgleye bzw. Gley-Tschernitzen aus Auenlehm (verbale Bezeichnung nach KA 4; W. KAINZ BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Tab. 2.1 - 2).

Die Durchlässigkeit (Permeabilität) eines Bodens ist abhängig von seiner Lagerungsdichte, Porenvolumen und Porenverteilung, Bodengefüge, Substrataufbau, Körnungsart, Wassergehalt, Durchwurzelungsintensität und den Aktivitäten der bodenwühlenden Organismen. Die Durchlässigkeit unterliegt daher einer Vielzahl von Einflüssen und besitzt eine ausgeprägte Flächenvariabilität. Sie kann daher nur in ihrer durchschnittlichen Tendenz eingeschätzt werden.

Die Böden im Gebiet haben eine geringe Durchlässigkeit (2 von 6 Punkten).

Unter dem Pufferungsvermögen wird die Fähigkeit des Bodens verstanden, Änderungen seines chemischen Milieus – insbesondere pH-Änderungen – entgegenzuwirken bzw. diese zu verzögern. Die Böden im Plangebiet weisen ein hohes bis sehr hohes Pufferungsvermögen (4 – 5 von 5 Punkten) auf.

Die Austauschkapazität beschreibt die Fähigkeit des Bodens, basisch wirksame, metallische Kationen (Ca⁺⁺, Mg⁺⁺, K⁺, Na⁺ u.a.) sowie H⁺-Ionen (u.a.) zu adsorbieren und auszutauschen. Die Böden im Gebiet haben eine hohe bis sehr hohe Austauschkapazität (4 – 5 von 5 Punkten). Die Austauschkapazität hat für den Nährstoffhaushalt des Bodens große Bedeutung. Ihre Höhe wird im Wesentlichen vom Ton- und Humusgehalt bestimmt. Diese sind die Hauptfaktoren, die das Ertragspotential eines Bodens bestimmen. Daher ergibt sich eine recht gute Übereinstimmung zwischen Ertragspotential und Austauschkapazität von Böden. Somit haben die Böden im Gebiet ein sehr hohes Ertragspotential.



Das Bindungsvermögen für Schadstoffe beruht im Wesentlichen auf dem Gehalt des Bodens an Ton, Humus, Oxiden und Karbonaten. Es kennzeichnet im Falle des Eintrags von Schadstoffen das Maß ihrer Anreicherung im Boden bzw. die Fähigkeit des Bodens, Schadstoffe an sich zu binden. Die Böden im Plangebiet weisen ein hohes bis sehr hohes Bindungsvermögen für Schadstoffe (4 – 5 von 5 Punkten) auf. Mögliche Schadstoffe finden sich somit in den tieferen Bodenschichten. Diese Böden sind u.a. für den Schutz des Grundwassers von außerordentlicher Bedeutung.

Bzgl. des Wasserhaushalts werden die Böden im Plangebiet als grundfrisch eingestuft.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist der Boden gestört. Die natürlichen Bodenfunktionen sind eingeschränkt, da der Boden durch die jährliche mehrfache Bearbeitung gestört wird.

Es befindet sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine „Altlastverdachtsfläche“ innerhalb des Plangebietes.

Prognose

Durch die punktuelle Befestigung der Modultische mittels Ramppfosten wird die geplante Neuversiegelung auf ein Minimum reduziert. Lediglich durch die Errichtung der Transformatorstationen gehen relativ kleinflächig Bodenfunktionen verloren.

Auf den unversiegelten Flächen werden alle natürlichen Funktionen des Bodens für den Naturhaushalt erhalten.

13.4.4 Schutzgut Wasser

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Wasser“ sind:

- Wasserqualität
- Grundwasserneubildungsrate
- Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen
- Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkungen.

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Im Wirkungsbereich des Plangebiets sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das anfallende Niederschlagswasser versickert auf der Fläche. Entwässerungsanlagen sind nicht vorhanden.

Das ausgewiesene Wasserschutzgebiet wurde im Jahre 2000 aufgehoben. Wasserrechtlich genehmigte Entnahmen von Grundwasser bestehen im Plangebiet nicht.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

Prognose

Auswirkungen auf Gewässer oder das Grundwasser durch die Photovoltaikanlage sind nicht zu erwarten.

Bei einer Umsetzung der Planung werden geringfügig zusätzliche Bodenflächen versiegelt (sh. Pkt. Schutzgut Boden), d.h. die aufgrund der versiegelten Flächen eingeschränkte Versickerung wird nicht weiter eingeschränkt. Das anfallende Niederschlagswasser wird auf der Fläche selbst zur Versickerung gebracht.



13.4.5 Schutzgut Luft / Klima

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Luft / Klima“ sind:

- Bedeutung als Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiet
- Frischluftleitbahn

Bestandsbeschreibung und –bewertung

Die Schutzwürdigkeit von Klima und Luft ergibt sich aus ihrer Bedeutung im Ökosystem und als unmittelbare Lebensgrundlage des Menschen sowie der Fauna und Flora. Lokalklimatisch bedeutsam sind vor allem versiegelte Flächen wie Gebäude und Verkehrswege. Sie wirken als Wärmeinseln und beeinflussen und belasten das Mikroklima.

Großklimatisch ist das Gebiet als kontinental anzusehen. Es ist geprägt durch seine Lage im Lee des Harzes und zeichnet sich durch ein ausgeprägtes trocken-warmes Klima aus.

Das Klima ist mild sowie allgemein warm und gemäßigt. Im Jahresdurchschnitt beträgt die Temperatur in Hecklingen 10.0 °C. Am wärmsten ist es im Monat Juli. Es werden dann durchschnittliche Temperaturen von 19.3 °C erreicht. Der kälteste Monat im Jahresverlauf ist mit 1.2 °C im Mittel der Januar.

640 mm Niederschlag fallen innerhalb eines Jahres. In Februar ist mit dem geringsten Niederschlag im Jahr zu rechnen. Es fallen im Februar durchschnittlich 36 mm. 74 mm fallen dabei durchschnittlich im Juli. Der Monat ist damit der niederschlagsreichste Monat des Jahres.

Im Juli wird im Durchschnitt die höchste Anzahl an täglichen Sonnenstunden in Hecklingen gemessen. Im Juli sind es im Durchschnitt täglich 10.87 Sonnenstunden und in der Summe 337.02 Sonnenstunden im gesamten Monat Juli.

Im Januar wird im Durchschnitt die geringste Anzahl an täglichen Sonnenstunden in Hecklingen gemessen. Im Januar sind es im Durchschnitt am Tag 2.91 Sonnenstunden und in der Summe 90.23 Sonnenstunden.

In Hecklingen werden über das gesamte Jahr etwa 2462.41 Sonnenstunden gezählt. Im Durchschnitt sind es 80.78 Sonnenstunden pro Monat. (Quelle: <https://de.climate-data.org>)

Lufthygienisch belastete Gebiete sind in der Regel größere Siedlungsgebiete. Siedlungsbereiche sind nur dann als lufthygienisch belastet anzusehen, wenn diese eine Flächenausdehnung von mindestens 1,0 km² aufweisen. Dies betrifft die im Außenbereich gelegene Fläche aber nicht.

Das im Plangebiet bestehende Klima wird einerseits von der Kreisstraße K 1306 und der Bahnstrecke und andererseits von der Bode bestimmt. Für Siedlungen relevante Kaltluftbahnen oder ähnliches bestehen hier nicht. Durch die ebene Fläche ist diese im Süden vermutlich wärmebegünstigt und besonders als Standort für Solarmodule geeignet.

Prognose

Die Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie dient der Vermeidung klimaschädlicher Abgase und wirkt somit im Sinne des Klimaschutzes. Lokal könnte temporär durch die Aufheizung der Module eine stärkere Erwärmung auftreten, die jedoch keine schädliche Wirkung haben dürfte.

Ansteigende allgemeine Erwärmung aufgrund Überbauung ist zu erwarten. Die Solarmodule selber absorbieren die Sonnenenergie.



13.4.6 Schutzgut Landschaftsbild

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Landschaftsbild“ sind:

- Eigenart – Unverwechselbarkeit und das „Typische“ einer Landschaft
- Schönheit
- Seltenheit
- Strukturvielfalt – kleinräumiger Wechsel gliedernder Elemente und unterschiedlicher Nutzungsstrukturen
- Naturnähe – Urwüchsigkeit und Ungestörtheit
- Visuelle Verletzbarkeit
- Erholungseignung

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Landschaftsbild bezeichnet die landschaftsästhetischen Gesichtspunkte einer Landschaft. Die Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes muss zwangsläufig subjektiv sein.

Gemäß eines Urteil des BVerwG vom 27.09.1990 ist das Landschaftsbild die Abbildungen einer Landschaft im Bewusstsein bzw. im Empfinden eines Menschen (sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft). Es resultiert aus der Summe von mehr oder weniger bewusst aufgenommenen und verarbeiteten Wahrnehmungen bei der Durchquerung oder dem Befinden in einer Landschaft. Die im Wesentlichen visuellen, aber auch akustischen und olfaktorischen Eindrücke, die teilweise eher als fragmentarisch zu bewerten sind, verdichten sich im Unterbewusstsein des Menschen zu einem meist sehr komplexen Gesamtbild. Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt, wenn Veränderungen der Landschaftsoberfläche von einem für die Schönheiten der natürlich gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig empfunden werden (BVerwG, Urt. V. 27.9.1990-4C44.87, BVerwGE 85, 348, NuR 1991, 124).

Das relativ strukturreiche Landschaftsbild in der Umgebung des Plangebietes ist geprägt von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen im Norden, Osten und Westen sowie von den parallel nebeneinander verlaufenden Trassen der Kreisstraße K 1306 und der Bahngleise im Süden. Diese Verkehrsstrassen stellen eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Nördlich entlang der Bahnschienen sowie zwischen Bahngleisen und Straße hat sich eine ruderale Vegetation, Bäume, Sträucher etabliert, welche erhalten wird. Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund dieser Umstände hat das Plangebiet eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild.

Prognose

Als technische Anlage und durch geringe Lichtreflexionen der Module und eventuell der Stahlkonstruktionen wird diese zumindest im Nahbereich einen erheblichen Einfluss auf das Landschaftsbild haben. Eine Fernwirkung ist vor allem in südlicher Richtung nicht auszuschließen.

Veränderungen des Landschaftsbildes erfolgen hauptsächlich durch die Aufstellung der Kollektoren. Die Sichtbarkeit der Anlagen ist von der Kreisstraße K 1306 und von der Bahnstrecke gegeben.

Die nächsten Wohngebäude in Hecklingen im Südosten und in Groß Börnecke im Nordwesten des Plangebietes sind so weit entfernt, dass von dort die Freiflächen-Photovoltaikanlage kaum wahrgenommen werden wird. Durch die Aufstellrichtung der Module mit der Ausrichtung nach Süden sind Auswirkungen auf diese Wohngebäude nicht abzusehen.

Die Anlage wird von der unmittelbar südlich des Plangebietes verlaufenden Kreisstraße K 1306 wahrgenommen. Jedoch liegt zwischen Straße und Plangebiet ein breiter Grünbereich, welcher erhalten wird und die Sichtbarkeit einschränkt.



Die Nutzung der Fläche ändert sich von einer landwirtschaftlichen Nutzung hin zu einer wirtschaftlich genutzten Fläche, welche mit Solarmodulen belegt ist, und damit einen Beitrag zur Erreichung klima- und energiepolitischer Ziele leistet.

Auf private Initiative hin wird eine zwar landwirtschaftlich genutzte aber unmittelbar an eine Kreisstraße und Bahngleise befindliche Fläche für die Nutzung erneuerbarer Sonnenenergie zur Verfügung gestellt. Das Vorhaben leistet einen nennenswerten Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz, und es werden die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt.

Mit der Planung wird also nicht ein bislang ungenutzter oder unberührter Standort in Anspruch genommen. Vielmehr werden durch intensive anthropogene Nutzung vorbelastete und aus diesem Grund für andere Nutzungen kaum in Frage kommende Fläche überplant. Das „Recycling“ derartiger Flächen ist städtebaulich sinnvoll und entspricht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1 a (2) BauGB.

13.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sind:

- Repräsentanz
- Seltenheit
- Eigenart

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Kulturgüter darstellen und deren Nutzbarkeit durch eine Veränderung der Nutzung eingeschränkt werden könnte.

Nach den bisherig vorliegenden Kenntnissen befinden sich im und in der Nähe des Plangebietes archäologische Fundplätze gem. Teilflächennutzungsplan Groß Börnecke Stand 1998.

Eine Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie zum Plangebiet liegt noch nicht vor, so dass hier konkrete Aussagen zu den eventuellen Befunden nicht möglich sind.

Prognose

Gemäß den bisherigen Erkenntnissen befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes ein archäologischer Fundplatz.

Es wird darauf hingewiesen, dass Bodeneingriffe tiefer als 0,30 m gemäß § 14 (1) Denkmalschutzgesetz LSA (DenkmSchG LSA) vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368) in der derzeit gültigen Fassung der Genehmigung bedürfen. Im Bereich des Bodendenkmals werden in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt ggf. oberirdisch aufgelegte Betonfundamente anstelle der Rammpfähle verwendet, um einen Bodeneingriff zu vermeiden.

Nach der temporären, voraussichtlich über 30 Jahre erfolgten Nutzung, werden alle Installationen der Freiflächen-Photovoltaikanlage vollständig zurück gebaut und die Fläche in ihren ursprünglichen Zustand zurück versetzt. Die Fläche steht dann vollumfänglich wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Die archäologischen Fundplätze / Bodendenkmalbereiche werden nicht berührt, weder in der Nutzungsphase der Freiflächen-Photovoltaikanlage noch beim Rückbau dieser. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Bodeneingriffen archäologische Kulturdenkmale angetroffen werden. Die ausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach



§ 9,3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

13.4.8 Erfordernisse des Klimaschutzes

Gem. § 1a Bau GB - Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die andauernde anthropogene Anreicherung der Erdatmosphäre mit Treibhausgasen, insbesondere Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan und Distickstoffmonoxid, die vor allem durch die Nutzung fossiler Energie (Brennstoffe), durch Entwaldung sowie weitere Faktoren freigesetzt werden, ist die Ursache für die Erderwärmung. Die gegenwärtige globale Erwärmung oder Erderwärmung ist der Anstieg der Durchschnittstemperatur der erdnahen Atmosphäre und der Meere seit Beginn der Industrialisierung. Es handelt sich um einen Klimawandel durch anthropogene Einflüsse. „Um die menschengemachte globale Erwärmung aufhalten zu können, müssen einerseits weitere energiebedingte Treibhausgasemissionen vollständig vermieden werden und andererseits die seit dem Beginn der Industrialisierung in der Atmosphäre eingebrachten Emissionen sowie fortan nicht vermeidbare Emissionen durch negative Treibhausgasemissionen mittels geeigneter Technologien wie z. B. BECCS, DACCS oder pyrogener CO₂-Abscheidung und -Speicherung wieder vollständig rückgängig gemacht werden.“ (www.wikipedia.org)

Im Bereich der Energieerzeugung kann der Klimaschutz vor allem durch den Ausbau und die Nutzung der erneuerbaren Energien ohne Treibhausgasemissionen, die allein als gefahrloses Klimaschutzinstrument gelten vorangetrieben werden. Die Nutzung von erneuerbaren Energien wie z.B. Windenergie, Photovoltaik oder Wasserkraft mindert den Ausstoß von CO₂ und die Anreicherung in der Atmosphäre. Der Bau von Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren zur Wärmeengewinnung auf Hausdächern, der Bau von (Onshore)-Windparks in Verbrauchernähe sowie der Großteil der Biomasseanlagen zur Strom- und Wärmeengewinnung gehört zu den dezentralen Nutzungen.

Weltweit werden die Flächen, die für die längerfristige Akkumulation von CO₂ in Biomasse geeignet sind, immer kleiner. Wälder sind für den Klimaschutz, neben den Ozeanen, die wichtigsten Kohlenstoffsenken. So ist die Erhaltung von Wäldern sowie auch die großflächige Wiederaufforstung eine geeignete Maßnahme, um Kohlendioxid zu binden und damit den Klimaschutz zu unterstützen.

„Da durch die Umstellung von fossilen Energieträgern auf kohlenstoffarme Technologien der Ausstoß von Luftschadstoffen und weiteren gesundheits- und umweltschädlichen Partikeln verringert wird, haben Maßnahmen zum Klimaschutz eine Reihe positiver Nebeneffekte. Hierzu zählen z. B. die Verbesserung des Zustandes von Ökosystemen und der menschlichen Gesundheit, der Schutz der Artenvielfalt der Erde, eine größere Verfügbarkeit von Wasserressourcen, höhere Ernährungssicherheit und eine bessere Energiesicherheit mit höherer Widerstandsfähigkeit des Energiesystems.“ (www.wikipedia.org)

Im Rahmen der Bauleitplanung sind keine konkreten Maßnahmen zum Klimaschutz festzulegen, jedoch sind allgemeine Aussagen möglich.

So ist darauf zu achten, dass mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen wird, und eine weitergehende Versiegelung zur Vermeidung einer intensiven Lufterwärmung vermieden wird. Weiterhin ist durch eine geringe Bodenneuversiegelung gewährleistet, dass das



Oberflächenwasser nicht oberirdisch abläuft sondern in die Bodenschichten versickern kann, so dass eine Grundwasserneubildung möglich ist und Lebensräume für Fauna und Flora erhalten werden.

Der Boden im Plangebiet wird intensiv ackerbaulich genutzt. Durch die intensive Bearbeitung ist der Boden z.T. verdichtet und durch die intensiven Nutzungen geprägt. Es bestehen keine Bodenversiegelungen. Dieser Umstand wird bis auf den punktuellen Einbau von Ramppfählen erhalten. Lediglich für die Transformatoren wird Bodenfläche überbaut. Die natürlichen Bodenfunktionen i.S. von § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG werden erhalten.

13.4.9 Wechselwirkungen

Die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichen Maßen. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren unterschiedlich geprägt. Die Intensität und die Art und Weise der Wechselbeziehungen hängen von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen o. g. Schutzgüter an sich ab. Die durch die geplanten Vorhaben für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere verbundenen Auswirkungen sind auf 9,82 ha als mittelmäßig erheblich und ausgleichbar einzustufen. Durch die Art der Vornutzung als intensiv genutztes Ackerland ist die Fläche geringfügig vorbelastet.

Durch die Bearbeitung der Fläche mit den entsprechenden Maschinen und Geräten entstehen Bodenverdichtungen bis in größere Tiefen. Durch den sehr geringen Anteil an Bodenüberbauung (punktueller Einbau der Ramppfosten) entsteht kein nennenswerter Verlust von Bodenfunktionen.

Die geplante Bauausführung der Anlage ermöglicht einen problemlosen und vollständigen Rückbau der Anlage, d. h. die Wiederherstellung des vorgefundenen Geländes und somit eine erneute und uneingeschränkte Nutzung für die ackerbauliche Bodennutzung. Auch alle Systeme (z. B. Kondensatoren, Transformatoren) werden fachgerecht beseitigt und dies entsprechend nachgewiesen. Die Fläche steht somit nach der vollständigen Demontage der Unterkonstruktion, der Module, Wechselrichter sowie der vollständigen Verkabelung wieder für die landwirtschaftliche Nutzungen zur Verfügung. Über die oben beschriebenen Auswirkungen hinausgehende erheblich negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Störung der Erholungsfunktion 	nicht erheblich
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Vegetation Veränderung der Vegetationsstrukturen und Standortbedingungen 	mittelmäßig erheblich
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung von Lebensraumstrukturen Baubedingte Störungen 	mittelmäßig erheblich
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Bodenbewegung, -abtrag, -verdichtung Versiegelung 	nicht erheblich
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Verringerte Versickerung 	nicht erheblich
Luft/ Klima	<ul style="list-style-type: none"> Lokale Erwärmung 	nicht erheblich
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung des Landschaftsbildes 	mittelmäßig erheblich
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung eines archäologischen Kulturdenkmals 	mittelmäßig erheblich
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern 	nicht erheblich

Tabelle 3: Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen



13.5 Betrachtete Planungsvarianten

Die zurzeit landwirtschaftlich genutzte, unmittelbar nördlich der parallel nebeneinander verlaufenden Trassen der Kreisstraße K 1306 und der Bahnstrecke Staßfurt - Egelin befindliche Fläche, stellt aufgrund ungehinderter Besonnung einen sinnvollen Standort für Freiflächen-Photovoltaikanlage dar.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 c) EEG 2021 – eine Fläche „...die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll“.

Auch ist die Nutzung der zurzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche gegenüber der Inanspruchnahme unveränderter Flächen eher im Sinne des Bodenschutzes, nach welchem eine Wiedernutzung bereits anthropogen überformter Bereiche zu bevorzugen ist.

13.6 Entwicklung des Umweltzustandes ohne Änderung des Flächennutzungsplans

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich die vorhandene Nutzung vermutlich weiterhin bestehen bleiben. Ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz wird nicht geleistet werden.

13.7 Maßnahmen zur Minimierung, zum Ausgleich und zum Ersatz

Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen können auf Ebene der Flächennutzungsplanung nur durch Art der Nutzung und entsprechende Standortwahl getroffen werden. Detaillierte Ausführungen zu Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan darzustellen. Solche Festsetzungen können beispielsweise den Versiegelungsgrad, die Regenwasserversickerung, die Anpassung des Baugebietes an Gelände und Umgebung und den Erhalt bzw. die Neupflanzung von Gehölzen betreffen.

Durch Nutzung der zurzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche kann die Inanspruchnahme bisher noch unveränderter Bereiche vermieden werden, was den Grundsätzen des Bodenschutzes entspricht.

13.8 Rückumwandlung der Fläche

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll mindestens während der Förderzeit nach EEG für einen Zeitraum von dreißig Jahren betrieben werden. Die geplante Ausführung der Anlage ermöglicht einen problemlosen, vollständigen Rückbau der Anlage, d. h. die Wiederherstellung des vorgefundenen Geländes. Alle Einbauten werden fachgerecht beseitigt. Die Fläche steht somit nach der vollständigen Demontage der Unterkonstruktion, der Module, Wechselrichter sowie der vollständigen Verkabelung wieder für eine landwirtschaftliche Nutzungen zur Verfügung.

Nach dem vollständigen Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage, kann die Fläche wieder als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden.

Bestehen bleiben der Feldweg einschließlich der begleitenden Ruderalstreifen sowie der einseitigen Obstbaumreihe, wie auch im derzeitigen Bestand vorgefunden.

Durch die Nutzung der Fläche als Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die Fläche über den Nutzungszeitraum von 30 Jahren deutlich aufgewertet. Dies kommt auch dem Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“ zu Gute.



13.9 Technische Verfahren, fehlende Daten

Es kamen keine technischen Verfahren bei der Umweltprüfung zum Einsatz. Grundlage der Erhebungen und Bewertungen waren örtliche Bestandsüberprüfungen. Im Verfahren wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Es werden z. Zt. planbezogene Datenerhebungen im Wirkgebiet durchgeführt.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Verfahren dokumentiert.

13.10 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Da der Flächennutzungsplan nur vorbereitenden Charakter für nachfolgende rechtsverbindliche Bebauungspläne hat, ist es sinnvoll, auch erst in den dazugehörigen Umweltberichten dieser Pläne konkrete Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen festzulegen.

14. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem Beschluss vom 10.0.2.2022 hat die Stadt Hecklingen die Aufstellung der 1. Teiländerung des rechtskräftigen Teilflächennutzungsplanes im OT Groß Börnecke bezogen auf das ausgewiesene Sondergebiet „Solarpark Groß Börnecke“ im Südosten des Ortsteils Groß Börnecke beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Teiländerung des rechtskräftigen Teilflächennutzungsplanes im OT Groß Börnecke umfasst die Flurstücke 22/1 (tlw.), 234/26 (tlw.), 406/26 (tlw.) und 27/1 (tlw.), Flur 3, Gemarkung Groß Börnecke. Die Flurstücke befinden sich im Privateigentum und werden vom Vorhabenträger gepachtet. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 9,82 ha (98.251 m²).

Die 1. Teiländerung des rechtskräftigen Teilflächennutzungsplanes ist notwendig, um das Planungs- und Baurecht für die beabsichtigte Photovoltaikanlage (EEG) zu schaffen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Groß Börnecke“ wird im Parallelverfahren erstellt.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 c) EEG 2021 – eine Fläche „...die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll“.

Durch eine städtebauliche Maßnahme soll die Fläche der Nutzung von erneuerbaren Energien zugeführt werden soll.

Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Durch das Vorhaben kommt es zu einem nur geringen Verlust an unversiegelten Freiräumen durch eine Überbauung für die Transformatoren und punktueller Einbau von Ramppfosten. Südlich des Plangebietes verlaufen eine Bahnlinie, die als Fläche für Bahnanlagen ausgewiesen ist, und die Kreisstraße K 1306. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für Wald mit der Zweckbestimmung Erholungswald, als Fläche für Abgrabungen oder der Gewinnung von Bodenschätzen – Braunkohlevorkommen, sowie als Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind sowie Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind ausgewiesen wurden. Das Wasserschutzgebiet wurde im Jahre 2000 aufgehoben. Nordwestlich und nordöstlich des Plangebietes sind flächig Naturdenkmale (ND) eingetragen. Diese, Stand 1998, eingetragenen Naturdenkmale sind als archäologische Fundplätze beschrieben. Derzeit kann hierzu noch keine weitere Aussage getroffen werden.



Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“. Der Antrag auf Herauslösung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist in Bearbeitung.

Nach der temporären, voraussichtlich über 30 Jahre erfolgten Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage, werden alle Installationen der PV-Anlage vollständig zurück gebaut und die Fläche in ihren ursprünglichen Zustand zurück versetzt. Es erfolgt eine Rückumwandlung der Fläche. Diese steht dann vollumfänglich wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Ggf. ist eine Rückführung der Fläche in das Landschaftsschutzgebiet „Bodenniederung“ durchzuführen, so dass die Herauslösung aus dem LSG ebenfalls nur temporär erfolgt.

Die archäologischen Fundplätze / Bodendenkmalbereiche werden nicht berührt, weder in der Nutzungsphase der Freiflächen-Photovoltaikanlage noch beim Rückbau dieser.



15. Quellennachweis

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Amtsblatt EG Nr. L 103 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen Europäischer Vogelschutzgebiete
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), in Kraft getreten am 15.02.2015
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt EG Nr. L 206 vom 22.07.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Amtsblatt, L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) m.W.v. 30.04.2022
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908),
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Verordnung zum Schutz wild lebender Tier – und Pflanzenarten, letzte Neufassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, (BGBl. I S. 95).
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193), Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 25. Januar 2021 (BGBl. I S. 123)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert Art. 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026, 3063)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der amtlichen Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)
- Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA), vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)
- Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA), vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), geändert am 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 2. April 2002; GVBl. LSA S. 214, § 8 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
- Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) des Landes Sachsen – Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S.170), in Kraft getreten am 01.07.2015, zuletzt geändert durch §§1 und 2 des Gesetzes vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S. 203)
- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt, Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen – Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)



- Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt 1994, Landesamt für Umweltschutz Sachsen – Anhalt
- Regionaler Entwicklungsplan „Harz“ (REP Harz), vom 09.03.2009, rechtskräftig ab 23. Mai 2009, geändert durch 1. und 2. Änderung, in Kraft getreten am 22.05./29.05.2010, ergänzt um Teilbereich Wippra, in Kraft getreten am 23.07./30.07.2011, zuletzt fortgeschrieben zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“, in Kraft getreten am 22.09./29.09.2018
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, genehmigt am 29. Mai 2006; 2. Entwurf Regionaler Entwicklungsplan für die Region Magdeburg (Beschluss vom 29. September 2020)
- Naturschutzgebiete in Sachsen-Anhalt, Internetseiten des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz und Landschaftspflege, www.lvwa-natur.sachsen-anhalt.de,
- Garten + Landschaft – Zeitung für Landschaftsarchitektur (3/1999), Callwey Verlag, F. Schröter: Neue rechtliche Regelungen: Bodenschutz in der Bauleit- und Landschaftsplanung,
- <http://www.auf.uni.rostock.de/ibp/STAFF/kretschmer/b-schutz.htm>, H. Kretschmer: Bemerkungen zu „Schutzwürdigkeit von Böden“ und „Nachhaltigkeit der Bodennutzung“
- Solarparks – Gewinne für die Biodiversität, Hrsg.: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne), Berlin, März 2020
- Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 12.8.2022
- POSITION | SOLARPARKS 2022 | SOLARPARKS NATURVERTRÄGLICH AUSBAUEN Anforderungen des NABU an naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen© 03/2022, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V.
- <https://lau.sachsen-anhalt.de>
- <https://lvwa.sachsen-anhalt.de>
- <https://mule.sachsen-anhalt.de>
- <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/sachsen-anhalt/thale-10625>
- www.natura2000-lsa.de
- www.erneuerbare-energien.de
- www.wikipedia.org